



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
der Stadt Erkelenz

Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen

Coronaschutzverordnung NRW vom 29. September 2022

Die bisherige Teilnahmeregelung („3G-Regel“) und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sind entfallen.

Allgemeine Verhaltensempfehlungen zum Infektionsschutz (vgl. Anlage 1 zur Coronaschutzverordnung):

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen.

In Innenräumen und dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, kann das Risiko einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen oder Aerosole durch das Tragen einer medizinischen Maske - oder noch wirksamer durch das Tragen einer FFP2-Maske - erheblich reduziert werden. Gerade in Innenräumen mit vielen unbekanntenen Personen wird daher das Tragen einer Maske bis auf Weiteres empfohlen.

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

22.11.2022

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **15. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 06.12.2022, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 25, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters
- 2 Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3 **Angelegenheiten Stadtentwicklung**
 - 3.1 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.21 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/654/2022
 - 3.2 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/655/2022
 - 3.3 Bebauungsplan Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/656/2022
 - 3.4 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/657/2022
 - 3.5 Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/658/2022

- 3.6 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII "Gewerbegebiet Sportplätze", Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/659/2022
- 3.7 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/660/2022
- 3.8 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/661/2022
- 3.9 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/662/2022
- 3.10 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Einleitung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB
Vorlage: A 61/663/2022
- 3.11 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (Überarbeitung Konzentrationszonen Windkraft)
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (Überarbeitung Konzentrationszonen Windkraft) sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: A 61/664/2022
- 3.12 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.06.2022: Tiny-House-Siedlung
Vorlage: A 61/665/2022

4 Angelegenheiten Digitalisierung

4.1 Digitalstrategie für die Stadt Erkelenz Vorlage: CDO/010/2022

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen der Vorsitzenden und des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gläsmann
Ausschussvorsitzende



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/654/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 12.10.2022 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.21 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Str.", Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat mit Datum vom 15.10.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte beschlossen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.10.2003 ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

Ziel der Planung war die Schaffung von Baurechten zur Errichtung eines zentralen Agrarzentrums mit Haus-, Garten- und Baustoffmarktes sowie Getreide- und Kartoffelannahme und -sortierung.

In 2008 erfolgte eine Änderung des Bebauungsplanes. Hierbei wurde eine Fläche am Nordrand aus diesem Bebauungsplan aufgehoben und der festgesetzte Pflanzstreifen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) bzw. die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verlegt.

Grund für die Änderung war seinerzeit u.a. die Nichtdurchführung der geplanten Vorhaben seitens der Vorhabenträgerin. Nach § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wenn die Vorhaben nicht in der geplanten Frist (s. Durchführungsvertrag) durchgeführt worden sind.

Die seinerzeit geplanten Vorhaben sind nicht vollumfänglich umgesetzt worden. Mit Schreiben vom 20.09.2022 beantragt die Vorhabenträgerin die Änderung des o.g. Bebauungsplanes (s. Anhang). Nach § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Verwaltung steht dem Vorhaben positiv gegenüber und empfiehlt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes um den Standort langfristig zu sichern und zukunftsfähig aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Änderung der zulässigen Höhenfestsetzung sowie Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche im derzeitigen GE 1, GE 2 und GE 5. Die Art der Nutzung wird im Vergleich zum derzeitigen Planrecht nicht verändert.

Die Fläche umfasst ca. 4,7 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und befindet sich östlich der Tenholter Str., nördlich der K 32 und westlich der Bahntrasse.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplans, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

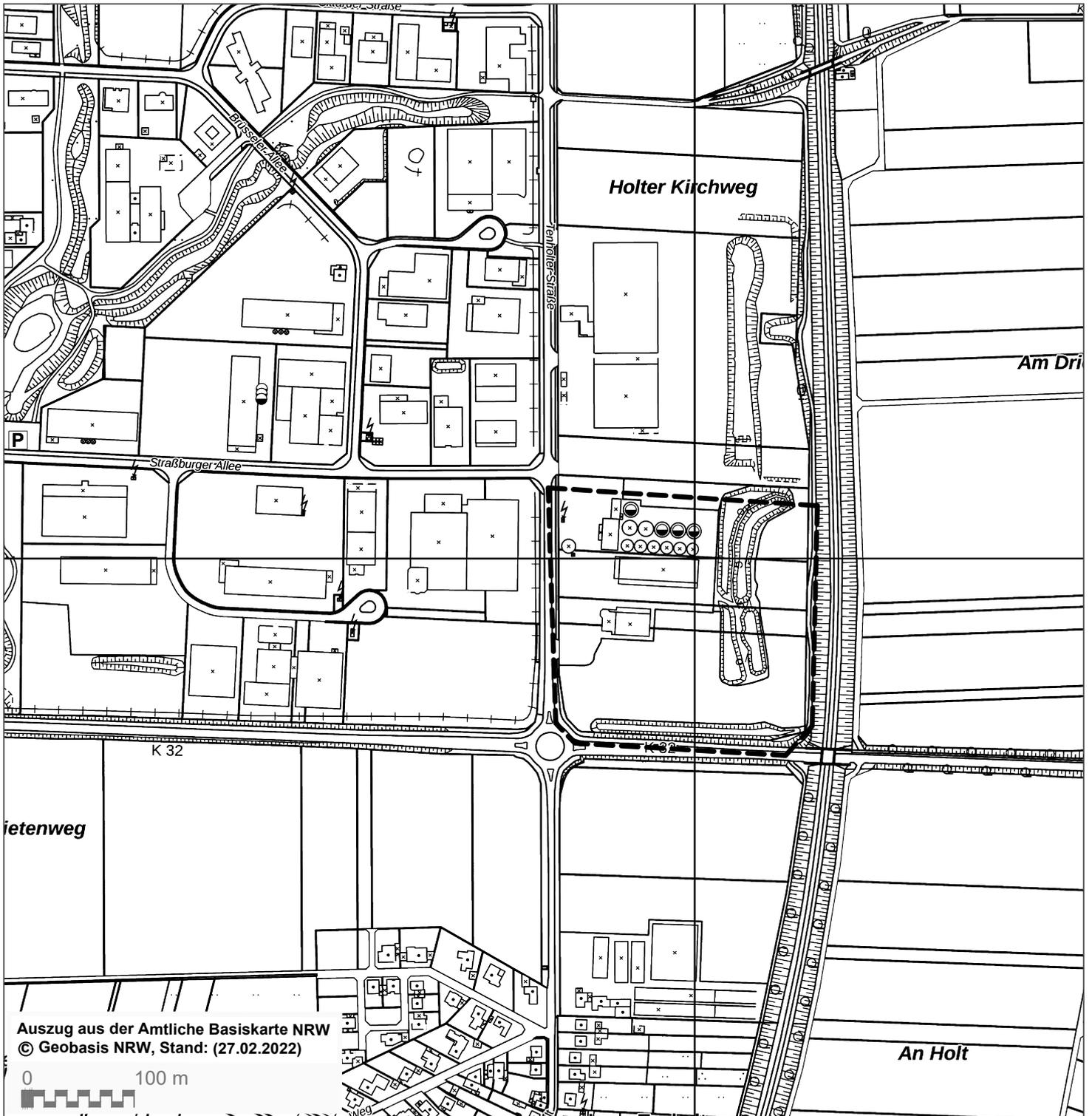
Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin abzuschließen. In diesem verpflichtet sich zugleich die Vorhabenträgerin zur Durchführung der Maßnahme.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Str.“, Erkelenz-Mitte
Schreiben der RWG vom 20.09.2022

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes G 02.2/1 "Agrarzentrum Tenholter Straße", Erkelenz-Mitte

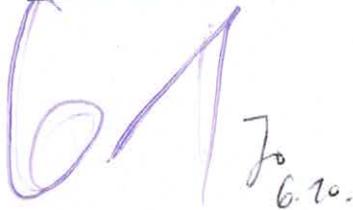


Auszug aus der Amtliche Basiskarte NRW
© Geobasis NRW, Stand: (27.02.2022)

0 100 m

Stadt Erkelenz
Dezernat III
Technischer Beigeordneter
Herr Ansgar Lurweg
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz



Jo
6.10.

Absender: Vorstand
Tel.: 02154-4906-10
Fax: 02154-4906-47
Email: vorstand@rwg-r.de

20. September 2022

Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“ Tenholter Straße 150 41812 Erkelenz

Sehr geehrter Herr Lurweg,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Raiffeisen-Waren-Genossenschaft Rheinland eG (RWG Rheinland) betreibt seit 2005 in Erkelenz einen Agrarhandelsbetrieb. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan G 02.2/1 „Agrarzentrum Tenholter Straße“ wurde vor ca. 20 Jahren rechtskräftig aufgestellt, um die Betriebsstelle dort ansiedeln zu können. Die Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans orientierten sich an den damaligen Anforderungen an einen solchen genossenschaftlichen Agrarhandel.

Die regionalen landwirtschaftlichen Betriebe werden von Erkelenz aus mit allen wichtigen Betriebsmitteln versorgt. Darüber hinaus bietet die moderne Getreideerfassung den Landwirten eine gute Vermarktung der jährlichen Getreideernte. Der erste Bauabschnitt der Gesamtplanung wurde 2005 umgesetzt. Seitdem wurde die Betriebsstelle Erkelenz alle paar Jahre baulich erweitert. Zuletzt wurden in diesem Jahr drei zusätzlich Getreidesilos errichtet.

Der starke strukturelle Wandel der Landwirtschaft und auch die Veränderungen innerhalb der RWG Rheinland bedürfen eine Neuausrichtung der Logistikaktivitäten in der Region. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat in den letzten Jahren enorm abgenommen. Die verbleibenden Betriebe erwarten neben einer marktgerechten Preisgestaltung von ihren Handelspartnern eine hohe Warenverfügbarkeit mit langen Früheinlagerungskonzepten und eine verlässliche Logistik.

Die Verfügbarkeiten von Produktionsmitteln werden deutlich spürbar knapper und so müssen die Genossenschaften immer früher und vermehrt die Produkte vorzeitig einlagern um die Landwirtschaft zur passenden Einsatzzeit ausreichend mit Produktionsmitteln versorgen zu können.

Die Produzenten verlangen von den Genossenschaften zudem immer öfter eine sofortige Abnahme der Produktionsmengen und das schon oft weit vor der Anwendung durch die Landwirtschaft.

Hinzu kommt, dass die RWG das Landhandelsgeschäft der Firma Zillekens (Erkelenz) und vor Jahren das der Firma Rütten (Lövenich) übernommen hat, was auch zusätzlichen Lagerraum bedarf.

Die RWG Rheinland ist eine Genossenschaft, die nach einer Fusion im Jahr 2018 ihren Hauptsitz in Leverkusen hat. Im Jahr 2022 wird der Hauptsitz wieder zurück nach Willich verlegt. Eigentümer sind die Landwirte der Region. Das Geschäftsgebiet der RWG Rheinland hat sich nach der Fusion deutlich vergrößert und erstreckt sich mittlerweile von Kierspe im Osten bis zur niederländischen Grenze im Westen bzw. von Kempen im Norden bis Waldbröl im Süden.

Planung

Die Vorhaltung und Bereitstellung von Betriebsmitteln, wie z.B. Saatgut, Dünger und Tiernahrung zum richtigen Zeitpunkt ist eine Kernaufgabe der Genossenschaft.

Die RWG Rheinland plant daher in Erkelenz die Errichtung einer Logistikhalle mit Zentrallagerfunktion. Diese soll in dem Baufenster des Bebauungsplanes GE-1 (ehemals für einen Raiffeisen-Markt vorgesehen) errichtet werden.

Weiterhin soll die vorhandene Stückgutlagerhalle verlängert werden.

Zwischen den beiden Hallen soll eine Überdachung der Verladezone entstehen, um witterungsunabhängig Fahrzeuge be- und entladen zu können.

Die Attika der beiden Logistikhallen soll +11,0m hoch sein. Hierdurch kann die Lagerguthöhe auf +7,50m angehoben werden.

Der generelle Flächenverbrauch wird durch die zusätzliche Höhe reduziert und es müssen weniger Flächen versiegelt werden.

Das geplante Bauvorhaben überschreitet sowohl die Höhenvorgaben (GE-1, GE-2 und GE-5) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan G 02.2/1 wie auch die innenliegenden Baugrenzen (9,6m breiter Streifen zwischen GE-1 und GE-2).

Die RWG Rheinland möchte mit der geplanten Investition den Standort Erkelenz weiter stärken, mehr Arbeitsplätze schaffen und beantragt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan G 02.2/1, um das Bauvorhaben realisieren zu können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

RWG Rheinland eG


Karl van Bebber
Vorstand


Marcel Commes
Vorstand



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/655/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 12.10.2022 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat mit Datum vom 06.04.2022 die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz Februar 2022 als Leitlinie für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung, Bewertungsgrundlage im Genehmigungsverfahren für Einzelhandelsvorhaben und städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Im Konzept ist für den Stadtteil Gerderath ein Zentraler Versorgungsbereich (ZVB): Nahversorgungszentrum Gerderath vorgeschlagen worden. Mit Schreiben vom 08.08.2022 hat die Bezirksregierung Köln die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche bestätigt.

Das Einzelhandelskonzept schafft keine Baurechte sondern stellt ein städtebauliches Konzept dar, an welchem sich die Planung zu orientieren hat (s. o.). Zur Ermöglichung weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Der bestehende Rewemarkt konnte aufgrund seiner Größe nach § 34 BauGB, d.h. in einem Bereich ohne Bebauungsplan, genehmigt werden. Weitere Einzelhandelsnutzungen sind jedoch aufgrund der Agglomerationsregelung im Landesentwicklungsplan nur durch die Festsetzung eines Sonder- oder Kerngebietes der BauNVO auf Ebene eines Bebauungsplanes möglich.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Am geplanten Standort sind im Flächennutzungsplan Flächen für Gemeinbedarf sowie gemischte Bauflächen dargestellt. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Ziel der Planung ist die Vorbereitung der Schaffung von Baurechten weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB Gerderath sowie die Sicherung der vorhandenen Läden auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Lauerstr. L19 und westlich der Gerderather Burgstr. L 46. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,5 ha und ist als Anlage beigefügt.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPlG). Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPLG wurde mit Schreiben vom 12.10.2022 an die Bezirksregierung Köln gestellt.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 Planungs- und Gutachterkosten ausreichend Mittel vorhanden.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/656/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 12.10.2022 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Bebauungsplan Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat mit Datum vom 06.04.2022 die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erkelenz Februar 2022 als Leitlinie für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung, Bewertungsgrundlage im Genehmigungsverfahren für Einzelhandelsvorhaben und städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Im Konzept ist für den Stadtteil Gerderath ein Zentraler Versorgungsbereich (ZVB): Nahversorgungszentrum Gerderath vorgeschlagen worden. Mit Schreiben vom 08.08.2022 hat die Bezirksregierung Köln die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche bestätigt.

Das Einzelhandelskonzept schafft keine Baurechte sondern stellt ein städtebauliches Konzept dar, an welchem sich die Planung zu orientieren hat (s. o.). Zur Ermöglichung weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Der bestehende Rewemarkt konnte aufgrund seiner Größe nach § 34 BauGB, d.h. in einem Bereich ohne Bebauungsplan, genehmigt werden. Weitere Einzelhandelsnutzungen sind jedoch aufgrund der Agglomerationsregelung im Landesentwicklungsplan nur durch die Festsetzung eines Sonder- oder Kerngebietes der BauNVO auf Ebene eines Bebauungsplanes möglich.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurechten weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB Gerderath sowie die Sicherung der vorhandenen Läden. Derzeit liegt das Interesse eines Investors zur Errichtung eines Getränkemarktes sowie Wohnungen vor.

Die Stadtverwaltung sieht dies als Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches und Bereicherung des Stadtteiles an.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Am geplanten Standort sind im Flächennutzungsplan Flächen für Gemeinbedarf sowie gemischte Bau-

flächen dargestellt. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Lauerstr. L19 und westlich der Gerderather Burgstr. L 46. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,8 ha und ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich einen Teil der Planungskosten für die Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und dem Vorhabenträger abzuschließen.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath



Auszug aus der Amtliche Basiskarte NRW
© Geobasis NRW, Stand: (27.02.2022)





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/657/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2022 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler hier: Beschluss über die vorgetragene Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 15.02.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Darstellung von Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Holzweiler. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,9 ha. Der seit der Leitentscheidung 2016 feststehende Erhalt der Ortschaft Holzweiler hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken geführt. Um diese Nachfrage mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Einklang zu bringen, soll in diesem Bereich ein Bebauungsplan auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Wohnbebauung ermöglichen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, im Parallelverfahren geschaffen werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 34 LPlG). Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPLG wurde mit Schreiben vom 24.03.2021 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 02.07.2021 wurde eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen in Aussicht gestellt. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG ist mit dem Entwurfsstand der Unterlagen am 17.10.2022 gestellt worden.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 21.06.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath wurde aufgrund örtlicher Zuständigkeit mit Schreiben vom 27.06.2022 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2022 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2022 wurde der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2022 in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2022 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz Holzweiler

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 12.07.2022		
	Trinkwasserversorgung: Ziel und Zweck der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist die Darstellung von Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand Holzweilers. Mit der Darstellung von Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich der Ortslage nördlich arrondiert werden. Dies soll durch den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0700.4 „Sisalweg“ Erkelenz-Holzweiler erfolgen. Zu dem Bauleitplanverfahren Nr. 0700.4 ist meinerseits bereits Stellung genommen worden. Die darin ausgeführten Erläuterungen gelten hier analog:	Die Hinweise der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des vorbeugenden Trinkwasserschutzes werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIb des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler. Aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen ist die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes in der Form nicht mehr aktuell. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler.</p> <p>Die gegenwärtig und bis auf weiteres genutzten Brunnen befinden sich weiter westlich und liegen parallel zur Landstraße zwischen Holzweiler und Keyenberg. Für das Einzugsgebiet der aktuell genutzten Brunnenanlagen ist derzeit kein Wasserschutzgebiet geplant, sodass sich hieraus keine Regelungen ergeben können. Grundsätzlich sei in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass die derzeit genutzten Brunnen aufgrund ihrer Lage in absehbarer Zeit ebenfalls nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden können, sodass die Verlegung der WGA Holzweiler an einen neuen Standort geplant ist. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.</p> <p>Dennoch sollten die Belange des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, da das geplante Vorhaben im Umfeld derzeit genutzter Trinkwassergewinnungsanlagen liegt. Eine Gefährdung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sodass dem Vorhaben gegenüber grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Abschließend noch der Hinweis, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Be-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 Schreiben vom 11.07.2022		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 29.06.2022		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4	Erftverband Schreiben vom 27.07.2022		
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken, lediglich möchten wir auf folgendes Hinweisen: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage Holzweiler (Wasserschutzgebiet Holzweiler). Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben.	Die Hinweise des Erftverband werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) (s.lfd. Nr. 1) geht hervor, dass das Plangebiet zwar innerhalb der Zone IIIb des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler liegt, jedoch aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes nicht mehr aktuell ist. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzwei-	Die Stellungnahme des Erftverband wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ler. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.	
5	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 21.07.2022		
	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: ☒ Stadt Erkelenz, Gemarkung Holzweiler: 2 / T</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>	<p>Die Hinweise der Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur Erdbebengefährdung im Bebauungsplan ergänzt. Der Hinweis zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Schutzgut Boden wird im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Erdbebengefährdung und Schutzgut Boden wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Baugrund</p> <p>Südlich der Planfläche verläuft den mir vorliegenden Informationen zufolge von West nach Ost der Kueckhovener Sprung. Dieser ist nach meinem Kenntnisstand nicht seismisch aktiv. Ein Hinweis zu den Sumpfungseinflüssen ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw/) abgerufen werden: ☒ GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): ☒ Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)</p> <p><u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
6	Kreis Heinsberg Schreiben vom 27.07.2022		
	<p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm, TA-Luft und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) eingehalten werden, die aufgrund möglicher landwirtschaftlicher Immissionen durch Pestizide und Gülle sowie Stäube aus dem benachbarten Braunkohle-Tagebau auftreten können.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg - Unter Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde - wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 27.06.2022		
	<p>es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 12.07.2022		
	aufgrund der Größe und Lage der überplanten landwirtschaftlichen Flächen werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.
9	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 26.07.2022		
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Hinweise des LVR – Amt für Liegenschaften werden zur Kenntnis genommen. Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme des LVR – Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.
10	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.07.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.
11	Vodafone West GmbH Schreiben vom 29.07.2022		
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.
12	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung Schreiben vom 27.06.2022		
	Im Bereich des geplanten Flächennutzungsplans kann es wegen des nahe gelegenen Tagebau Garzweiler temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschmissionen kommen, die belästigend	Die Hinweise der RWE Power AG werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ aufgenommen.	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen und im

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden. Zukünftige Bauherren sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden.</p>		<p>Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.</p>
13	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 08.08.2022</p>		
	<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wolff-Holzweiler 5“ und „Wolff-Holzweiler 4“ sowie „Union 257“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p><u>Landesplanung</u> In Kap. 3.1 der Begründung zur FNP-Änderung „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ wird die Braunkohlenplanung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigt. Laut derzeit geltendem Braunkohlenplan Garzweiler II vom 31.03.1995 liegt die Gegenstandsfläche des FNP und des BP innerhalb des für den Braunkohlenabbau vorgesehenen Bereiches des Tagebaus Garzweiler. Hier hat die Braunkohलगewinnung Vorrang vor anderen Arten der Flächennutzung. Somit würde eine Flächennutzungsplanänderung der derzeitigen Landesplanung widersprechen.</p> <p>Holzweiler ist Bestandteil des vierten Umsiedlungsabschnittes des Tagebaus Garzweiler. Der Braunkohlenplan für die Umsetzung der Umsiedlungen im vierten Umsiedlungsabschnittes wurde bisher nicht genehmigt. Zuzufolge der Leitentscheidung vom 05.07.2016 „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ ist die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Holzweiler nicht mehr vorgesehen. In den entsprechend erstellten Scoping-Unterlagen vom 20.02.2018 für einen neuen Braunkohlenplan ist die Inanspruchnahme der Gegenstandsfläche nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich, jedoch sollten die Entscheidungen der FNP-Änderung und des BP im Einklang mit der Braunkohlenplanung stehen. Daher wird empfohlen, die Vorhaben erst nach Abschluss der Braunkohlenplanänderung zu genehmigen. Die RWE Power AG hat in ihrer Stellungnahme vom</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Landesplanung wird im Rahmen der Begründung berücksichtigt. Eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen wurde von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 (1) LPLG in Aussicht gestellt. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPLG liegt mit dem Entwurfsstand der Unterlagen der Bezirksregierung Köln vor. Die Nichtinanspruchnahme Holzweilers wurde im Eckpunktepapier „Stärkung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz – Klarheit für die Menschen im Revier (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) vom 04.10.2022 bestätigt. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Braunkohlenplanänderung ist aktuell allerdings noch nicht absehbar. Daher wird die vorliegende Planung in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln sowie im Sinne einer positiven Entwicklung der Ortschaft Holzweiler auf Grundlage des Bauleitplanverfahrens weitergeführt.</p> <p>Die Hinweise im Bebauungsplan zu möglichen Auswirkungen des Tagebaus bzw. der Sumpfungsmaßnahmen auf Bodenbewegungen werden im Bebauungsplan angepasst. Eine Beteiligung der RWE Power AG sowie des Erftverbands (s. lfd. Nr. 4 und 12) hat stattgefunden. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Landesplanung und Auswirkungen des Tagebaus wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>26.07.2022 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.</p> <p><u>Auswirkungen des Braunkohlenabbaus</u> Durch den Braunkohlenabbau und die damit verbundene Grundwasserabsenkung sind weitere bergbauliche Auswirkungen auf die geplante Bebauung nicht auszuschließen. Weitere Informationen bitte ich bei der RWE Power AG anzufragen. Abschließend ist zu erwähnen, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeigentümer zu regeln.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.10.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Ertfverband Schreiben vom 18.10.2022		
	aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken, lediglich möchten wir auf folgendes Hinweisen: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage Holzweiler (Wasserschutzgebiet Holzweiler). Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben.	Die Hinweise des Ertfverband werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) (s.lfd. Nr. 1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geht hervor, dass das Plangebiet zwar innerhalb der Zone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler liegt, jedoch aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes nicht mehr aktuell ist. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.	Die Stellungnahme des Ertfverband wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Heinsberg Schreiben vom 04.11.2022		
	Seitens der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung, auch durch Altlasten des Bodens, nicht	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg - Untere Wasserbehörde und untere Naturschutzbehörde - wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 37.Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen östlich Sisalweg, Erkelenz Holzweiler“ bestehen aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Bei derzeitigem Planungstand bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>1. Planerische Abwägung Im Rahmen der planerischen Abwägung ist das Rücksichtnahmegebot gem. § 1 Abs. 6 BauGB zu beachten, wonach u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Auch müssen bauliche Nutzungen wie Wohnungen Rücksicht auf die Umweltauswirkungen von einwirkenden Gewerbebetrieben oder aber Freizeit- oder Sportanlagen nehmen. Das Abwägungsgebot fordert gem. § 1 Abs. 7 BauGB, dass nicht in einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt hineingeplant werden darf. Die öffentlichen und privaten Belange sind im Vorfeld gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Um dem Rücksichtnahme- und Abwägungsgebot des BauGB sowie dem Trennungsgrundsatz des BImSchG gerecht zu werden, muss die Vorhabenträgerin im weiteren Verlauf sowohl die betroffenen Betriebsbereiche als auch die schutzbedürftigen Gebiete sachgerecht ermitteln, bewerten und abwägen. Eine sachgerechte Ermittlung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei jetzigem Planungsstand nicht gegeben (siehe hierzu auch Kapitel 9.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 68 - „An der Heinsberger Straße“, S. 18).</p> <p>2. Haustechnische Anlagen Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke verursachen durch ihren Betrieb Geräusche, welche im Wohnumfeld immer wieder zu Beschwerden führen. Stationäre Geräte stellen Geräuschquellen dar, die nicht von außen auf die</p>	<p>Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der unteren Immissionsschutzbehörde zu haustechnischen Anlagen wurde in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler aufgenommen.</p> <p>Die erheblichen Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde wurden auf Nachfrage fälschlicherweise dem vorliegenden Verfahren zugeordnet. Aus diesem Grund wurde eine erneute Stellungnahme (s. lfd. Nr. 3) abgegeben.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wohngebiete einwirken, sondern inmitten der Wohngebiete vielfach punktuell lokalisiert sind und dort dauerhaft die Geräuschkulissen bestimmen. Werden die zulässigen Geräuschimmissionen (z. B. in allgemeinen Wohngebieten nachts 40 dB(A) an Schlaf-/Wohnräumen) überschritten, kann dies zu aufwendigen Nachbesserungen an den Anlagen bzw. deren Standorten führen. Zur Vorbeugung von Konflikten und kostenintensiven Nachbesserungen sollten daher bereits bei der Planung notwendige und geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, den folgenden Hinweis mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“</p>		
3	Kreis Heinsberg Schreiben vom 07.11.2022		
	Untere Immissionsschutzbehörde: gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
4	Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein Schreiben vom 10.10.2022		
	<p>ich verweise auf meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	Die Stellungnahme von Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme von Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein wird zur Kenntnis genommen.
5	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg Schreiben vom 07.11.2022		
	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.07.2022. Neue Aspekte hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle

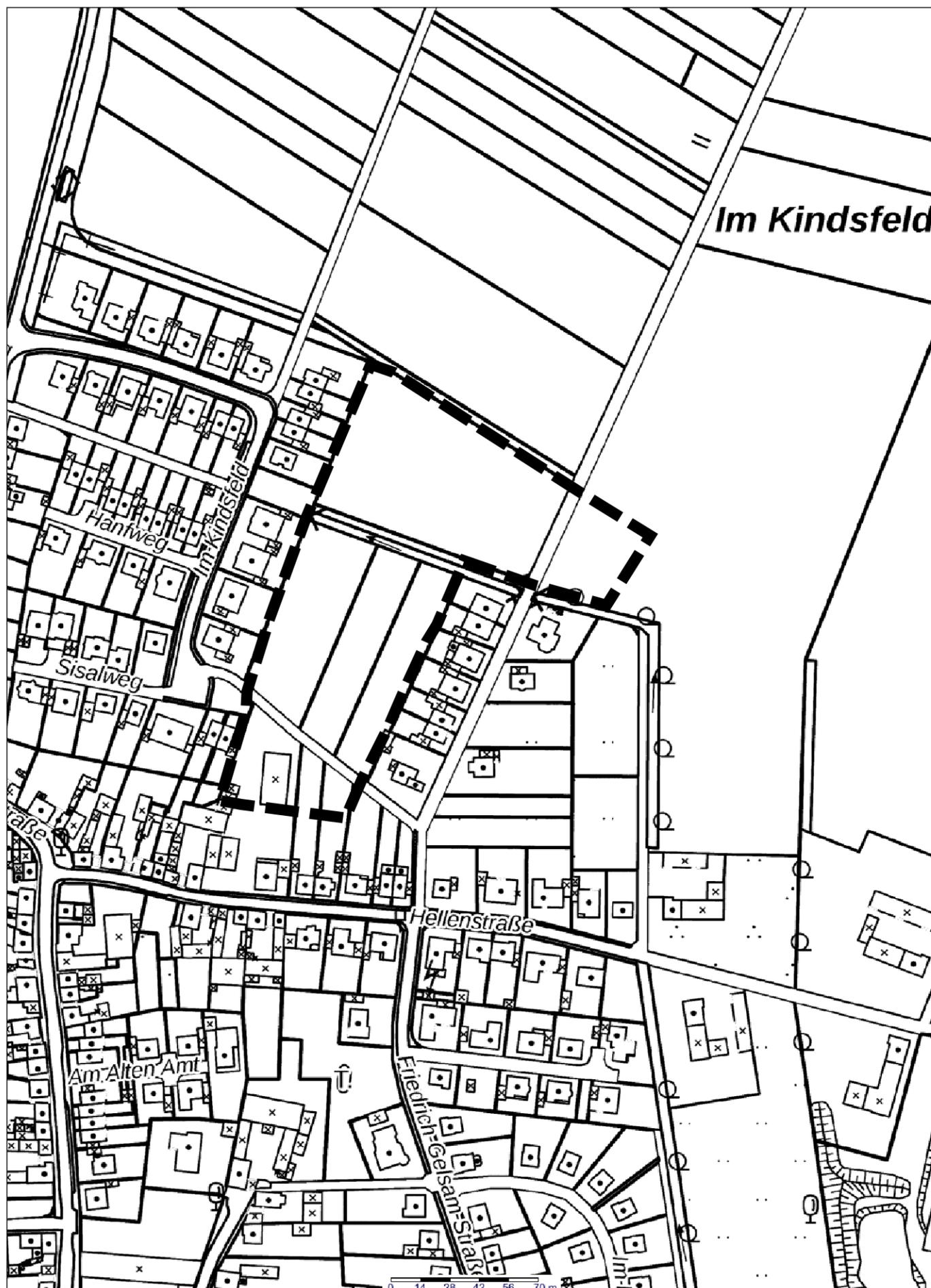
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.
6	LVR - Amt für Liegenschaften Schreiben vom 11.11.2022		
	<p>bezugnehmend zur Beteiligung 37. FNP Änd. Erkelenz-Holzweiler nehme ich aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Stellung zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter".</p> <p>Zur der gemeldeten Fehlanzeige von meiner Kollegin Frau Schwabe vom 29.06.2022 möchte an dieser Stelle eine Ergänzung zum Kulturellen Erbe im Planungsgebiet geben, da aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse kürzlich zu einer neuen Ausweisung des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereiches Holzweiler geführt haben. Im Kulturlandschaftsportal KuLaDig ist dieser bereits unter folgendem Link hinterlegt: https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-344031</p> <p>Dieser wird auch zukünftig im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln geführt. Wir empfehlen daher die Aufnahme des neuen Kulturlandschaftsbereiches 478 Holzweiler in den aktuellen Umweltbericht und eine Prüfung, in wie weit wertgebende Merkmale negativ von der Planung betroffen sind. Nach einer ersten Sichtung ist dies hier aber nicht der Fall.</p> <p>Gegen die Planung werden daher grundsätzlich keine weiteren Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, den Kulturlandschaftsbereich im Umweltbericht zu berücksichtigen, wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als auch im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler gefolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, den Kulturlandschaftsbereich im Umweltbericht zu berücksichtigen, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.</p>
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 11.10.2022		
	<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24 Schreiben vom 11.10.2022		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauf-</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz-Holzweiler - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>trägt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>		<p>genommen.</p>
9	<p>NEW Netz GmbH Schreiben vom 11.10.2022</p>		
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss – Netzplanung Schreiben vom 11.10.2022</p>		
	<p>Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme:</p> <p>Wir sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen unsererseits keine Einwände gegen den obigen Flächennutzungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Übersicht über den Geltungsbereich des 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen östlich Sisalweg), Erkelenz - Holzweiler





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/658/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2022 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und örtlichen Entwicklung des Ortes Holzweiler. Hierzu soll am nördlichen Ortsrand auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken erfolgen. Weiterhin soll die bestehende lückenhafte Wohnbebauung an der Friedrich-Gelsam-Straße in den Geltungsbereich integriert werden, um eine geordnete künftige städtebauliche Entwicklung am Ortsrand zu ermöglichen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 Hektar und geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 21.06.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 beteiligt.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
Ö 1	Öffentlichkeit Schreiben vom 17.07.2022		
	<p>Die Erschließung des Neubaugebietes In Holzweiler ist sehr wünschenswert und sinnvoll. Allerdings am geplanten Standort nicht vollständig unkritisch zu sehen. Nachdem ich die Ausführungen zum Bebauungsplan gelesen habe, habe ich in zwei Bereichen Bedenken.</p> <p>Punkt 7.3 Immissionsschutz: Verweise auf den herannahenden Tagebau Garzweiler fehlen gänzlich. Dieser wird nach jetzigem Stand bis auf 400m an die Wohnbebauung heranreichen und somit besonders die Häuser im nördlichen Bereich (im Plan Felder 309 u. 319) betreffen. Dadurch kommt es zu erheblichen Immissionen durch Lärm, Schmutz und Licht. Hierbei wurde die Frage aufgeworfen, ob die neue Bebauung grundsätzlich in die Immissionsschutzplanung einbezogen wurde - sprich: werden die 400m von der aktuellen oder der zukünftigen Bebauungsgrenze berechnet, oder werden die Abstände zur Wohnbebauung hier noch geringer?</p> <p>Punkt 10 Hinweise/ Beeinflussung des Grundwassers durch den Tagebau Garzweiler: Es wird auf die Möglichkeit von Bodenbewegungen durch Absenkung und Anstieg des Grundwassers hingewiesen, klar wird nicht, welche Auswirkung dies haben kann. Die Möglichkeit von Bergschäden an der Wohnbebauung kann dadurch ansteigen, dies sollten Menschen, die dort bauen bewusst sein. Daher sollte dies im Bebauungsplan ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Randlage am Tagebau Garzweiler wurde im Umweltbericht sowie in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan u.a. vor dem Hintergrund des Immissionsschutz berücksichtigt und ergänzt. Die geplante Bebauung bzw. der nördliche Rand befindet sich in einer Linie zum nördlichen Rand der Bestandsbebauung im Kindsfeld. Durch die vorliegende Planung findet somit keine Verschiebung des „Ortsrandes“ in diesem Bereich statt, welche Einfluss auf den durch die RWE Power AG einzuhaltenden Abstand der im Zuge des Tagebaus angeordneten Immissionsschutzmaßnahmen hat.</p> <p>Die Hinweise im Bebauungsplan zu möglichen Auswirkungen des Tagebaus bzw. der Sumpfungsmaßnahmen auf Bodenbewegungen werden im Bebauungsplan angepasst. Dies entspricht dem Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (s. lfd. Nr.13)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Auswirkungen des Tagebaus wird gefolgt.</p>
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 12.07.2022		
	<p>Trinkwasserversorgung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ ermöglicht die Siedlungserweiterung von Holzweiler nach Norden. Dabei werden zwei bisherige Sackgassen so miteinander verbunden, dass eine durchgängige Befahrbarkeit entsteht und gleichzeitig ca. 30 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entstehen können. Durch die Erweiterung werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich in Anspruch genommen, sodass im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz geändert werden muss.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler.</p> <p>Aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen ist die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes in der Form nicht mehr aktuell. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler.</p> <p>Die gegenwärtig und bis auf weiteres genutzten Brunnen befinden sich weiter westlich und liegen parallel zur Landstraße zwischen Holzweiler und Keyenberg. Für das Einzugsgebiet der aktuell genutzten Brunnenanlagen ist derzeit kein Wasserschutzgebiet geplant, sodass sich hieraus keine Regelungen ergeben können. Grundsätzlich sei in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass die derzeit genutzten Brunnen aufgrund ihrer Lage in absehbarer Zeit ebenfalls nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden können, sodass die Verlegung der WGA Holzweiler an einen neuen Standort geplant ist. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.</p> <p>Dennoch sollten die Belange des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planung berücksichtigt</p>	Die Hinweise der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden, da das geplante Vorhaben im Umfeld derzeit genutzter Trinkwassergewinnungsanlagen liegt. Eine Gefährdung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sodass dem Vorhaben gegenüber grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Abschließend noch der Hinweis, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) Referat Infra I 3 Schreiben vom 11.07.2022</p>		
	<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 29.06.2022</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 21.07.2022</p> <p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Holzweiler: 2 / T <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Baugrund</p> <p>Südlich der Planfläche verläuft den mir vorliegenden Informationen zufolge von West nach Ost der Kueckhove-ner Sprung. Dieser ist nach meinem Kenntnisstand nicht seismisch aktiv. Ein Hinweis zu den Sumpfungseinflüssen ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Die Hinweise der Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur Erdbebengefährdung im Bebauungsplan ergänzt. Der Hinweis zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Schutzgut Boden wird im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Erdbebengefährdung und Schutzgut Boden wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw/) abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) <p><u>Verwendung von Mutterboden</u></p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>		
5	<p>Kreis Heinsberg Schreiben vom 27.07.2022</p>		
	<p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissi-</p>	<p>Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ongrenzerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen unter Punkt 2.3.4 im Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler, Teil 2: Umweltbereich, sollten im weiteren Verlauf des Verfahrens beachtet werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte konnten nicht ermittelt werden, dennoch sollte die Erschließung vorzugsweise im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Sofern Gehölze entnommen werden müssen, sind diese vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen geschützter Arten hin zu untersuchen. Im Fokus liegen hier insbesondere mögliche Fledermausquartiere.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der die Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst, bewertet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert. Zum Holzweiler Fließ ist ein ausreichend breiter Pufferstreifen einzuplanen, um möglichen späteren Konflikten zwischen Natur und Wohnbebauung entgegenzuwirken. Ein grünteprägtter Abschluss nach Norden hin ist wünschenswert und gemäß den Unterlagen auch geplant. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt.</p> <p>Des Weiteren sollten konkrete Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten und Gärten formuliert werden, um der Entstehung von Stein- und Kiesschüttungen sowie der Anlage von Kunstrasen auf RCL-Material vorzubeugen.</p> <p>Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p><u>1. Öffentliche Verkehrsfläche</u></p>	<p>Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg – Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff bzw. der Ausgleich werden im Rahmen des Umweltberichts dargestellt. Der erforderliche Ausgleichsbedarf des festgestellten ökologischen Defizits wird vollständig über das Ökokonto der Stadt Erkelenz geleistet. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Kreis am 17.11.2022 erfolgt. Dementsprechend ist auch kein gesonderter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich. Hinsichtlich der Vorgärten enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung die u.a. die Begrünung und Wasserdurchlässigkeit sicherstellt.</p> <p>Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg – Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an den Brand- und Rettungsschutz sind abschließend im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung und der Baugenehmigung zu klären.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</p> <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW).</p> <p>Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p><u>2. Löschwasserversorgung</u> Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> · Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p>						
<p><u>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</u> Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlöschund Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist</p>						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 27.06.2022		
	es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.	Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW werden zur Kenntnis ge-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.		nommen.
7	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 12.07.2022		
	da in den aktuellen Unterlagen noch keine Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs, BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen wird zur Kenntnis genommen. Das im Rahmen der ökologischen Eingriffsbilanzierung festgestellte Defizit kann vollständig im Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen wird zur Kenntnis genommen
8	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 26.07.2022		
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Hinweise des LVR – Amt für Liegenschaften werden zur Kenntnis genommen. Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme des LVR – Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.
9	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.07.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.
10	Ertfverband Schreiben vom 27.07.2022		
	aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken, lediglich möchten wir auf folgendes Hinweisen: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage Holzweiler (Wasserschutzgebiet Holzweiler). Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen	Die Hinweise des Ertfverband werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) (s.lfd. Nr. 1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geht hervor, dass das	Die Stellungnahme des Ertfverband wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Grundstücksnutzung ergeben.	Plangebiet zwar innerhalb der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler liegt, jedoch aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes nicht mehr aktuell ist. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.	
11	Vodafone West GmbH Schreiben vom 29.07.2022		
	Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunfts-sicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.
12	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung Schreiben vom 27.06.2022		
	das Flurstück Gemarkung Holzweiler, Flur 2, Flurstück 305 wurde mit der GEE getauscht. Im Bereich des geplanten Bebauungsplans kann es wegen des nahe gelegenen Tagebau Garzweiler temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschimmissionen kommen, die belästigend wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden. Zukünftige Bauherren sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden.	Die Hinweise der RWE Power AG werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ aufgenommen.	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.
13	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 08.08.2022		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wolff-Holzweiler 5“ und	Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Landesplanung wird	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Wolff-Holzweiler 4“ sowie „Union 257“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p><u>Landesplanung</u> In Kap. 3.1 der Begründung zur FNP-Änderung „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ wird die Braunkohlenplanung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigt. Laut derzeit geltendem Braunkohlenplan Garzweiler II vom 31.03.1995 liegt die Gegenstandsfläche des FNP und des BP innerhalb des für den Braunkohlenabbau vorgesehenen Bereiches des Tagebaus Garzweiler. Hier hat die Braunkohlegewinnung Vorrang vor anderen Arten der Flächennutzung. Somit würde eine Flächennutzungsplanänderung der derzeitigen Landesplanung widersprechen.</p> <p>Holzweiler ist Bestandteil des vierten Umsiedlungsabschnittes des Tagebaus Garzweiler. Der Braunkohlenplan für die Umsetzung der Umsiedlungen im vierten Umsiedlungsabschnittes wurde bisher nicht genehmigt. Zuzufolge der Leitentscheidung vom 05.07.2016 „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ ist die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Holzweiler nicht mehr vorgesehen. In den entsprechend erstellten Scoping-Unterlagen vom 20.02.2018 für einen neuen Braunkohlenplan ist die Inanspruchnahme der Gegenstandsfläche nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich, jedoch sollten die Entscheidungen der FNP-Änderung und des BP im Einklang mit der Braunkohlenplanung stehen. Daher wird empfohlen, die Vorhaben erst nach Abschluss der Braunkohlenplanänderung zu genehmigen. Die RWE Power AG hat in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2022 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.</p> <p><u>Auswirkungen des Braunkohlenabbaus</u> Durch den Braunkohlenabbau und die damit verbundene Grundwasserabsenkung sind weitere bergbauliche Auswirkungen auf die geplante Bebauung nicht auszuschließen. Weitere Informationen bitte ich bei der RWE Power AG anzufragen. Abschließend ist zu erwähnen, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue,</p>	<p>im Rahmen der Begründung berücksichtigt. Dort wird unter Punkt 2.1. u.a. auf die politischen Entscheidung zur Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II eingegangen. Die Hinweise im Bebauungsplan zu möglichen Auswirkungen des Tagebaus bzw. der Sumpfungsmaßnahmen auf Bodenbewegungen werden im Bebauungsplan angepasst. Eine Beteiligung der RWE Power AG sowie des Erftverbands (s. lfd. Nr. 10 und 12) hat stattgefunden. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Landesplanung und Auswirkungen des Tagebaus wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksre-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	gierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/659/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 16.11.2022 Verfasser: Amt 61 Thomas Reiners
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII "Gewerbegebiet Sportplätze", Erkelenz-Gerderath	
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung, und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung der 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten.

In der Sitzung wurde ferner beschlossen, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Gerderath zu beteiligen.

Mit dem Beschluss zur Offenlegung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Titel des Bebauungsplanes geändert. Er trägt nun folgenden Titel: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath.

Zusätzlich wurde der Planbereich des Bebauungsplans derart geändert, dass dieser verkleinert wurde und nur das bereits bestehende Gewerbegebiet erfasst.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, ist, diesen Plan auf modernes Planrecht bezüglich der Gliederung des Gewerbegebietes durch die zurzeit aktuelle Abstandsliste umzustellen sowie die Steuerung des Einzelhandels nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz in das Festsetzungsgesamte des Bebauungsplanes zu übernehmen. Für die Flächen außerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes besteht kein Planungserfordernis. Der Geltungsbereich geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 13.05.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.04.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 27.04.2022 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 13.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2022 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2022 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2022 in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2021 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage -

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. VII/1 "Gewerbegebiet Spartastraße", Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 30.05.2022 bis 03.06.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 10.10. bis 11.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.04.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Hauptsitz Mönchengladbach Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 27.04.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der B-Plan Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ liegt an der Landesstraße 19, im Abs. 112, im Bereich der freien Strecke.</p> <p>Da das Gebiet bereits in der Örtlichkeit vorhanden und erschlossen ist und es lediglich um die bauliche Ordnung geht, bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch drauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe mit freundlichem Gruß</p>		
2	<p>NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 27.04.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 24 Mail vom 03.05.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 06.05.2022</p>		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleis-</p>	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG sowie die EBV und der Erttverband beteiligt. Zusätzlich wurden Informationen des	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzplan mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer</p>	<p>Geologischen Dienstes eingeholt. Die EBV, die RWE Power AG sowie der Geologische Dienst haben keine Stellungnahme eingereicht. Der Hinweis wird um die Information für Bauwillige und Vorhabenträger erweitert, dass eine Kontaktaufnahme mit dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer empfohlen wird, um frühzeitig Informationen über erforderliche, oder sinnvolle Sicherungsmaßnahmen einzuholen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Die bergbaulichen Verhältnisse wurden bereits in der Begründung unter „15. Hinweise – Bergbau“ erfasst.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service /WMS) zu nutzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>		
5	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Mail vom 12.05.2022		
	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	<p>EBV GmbH, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven Schreiben vom 11.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame.</p> <p>Wir verweisen auf unser Schreiben VU/23bVII/0478_Kr/Sh vom 09.08.2021, dessen Anlage wir nochmals beifügen, sowie den Mail-Verkehr mit Herrn Reiners vom 13. und 16.08.2021. Auf bzw. im Umfeld des Planungsgebiets ist eine projizierte Unstetigkeit aus Aktiver Abbauphase dokumentiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung des v.g. Umstandes werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichem Glückauf</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten, die Sachlage in der Begründung unter Nr. 10 "Unstetigkeit im Untergrund" kurz erläutert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 24.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Zusendung der Planentwürfe (4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze, Erkelenz-Gerderath“) bedanken wir uns.</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8	<p>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Gewässerentwicklung, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Mail vom 25.05.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ausgehend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Mit freundlichen Grüßen		
9	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 27.05.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“ in Erkelenz-Gerderath.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt und die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet nach Angaben aus dem Altstandortverzeichnis mehrere Altbetriebe verzeichnet sind.</p> <p>Flurstück 1435 ID 511: Schinkenkrone Fleischwarenfabrik GmbH: 15.13.0 Fleischverarbeitung ID 543: PACOMELT GmbH Didolff & Joisten: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren ID 548: Pacomelt GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren ID 3714: SL-GFK-Technik oHG: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren ID 4027: GFK- und Kunststofftechnik GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren</p> <p>Es wird auf den Gem. RdErl. Des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 – 16.21 – und</p>	<p><u>Zur Stellungnahme des Gesundheitsamtes</u> Die vom Gesundheitsamt genannten Technischen Anleitungen Lärm und Luft sind grundsätzlich von Bauleitplanungen einzuhalten. Eine Gefährdung der Bevölkerung durch Altlasten sowie des Trinkwassers ist prinzipiell durch Bauleitplanungen sowie die Ausführung der zulässigen Nutzungen auszuschließen, die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Gesetze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde</u> Die Liste der Altbetriebe aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Bauaufsichtsamt zugeleitet. Von dort kann eine Beteiligung für den Fall erfolgen, dass auf den betreffenden Flurstücken Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen durchgeführt werden sollen.</p>	<p>Den Anregungen des Kreises Heinsberg wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV – 5584.10/IV-6-3.6-21 – vom 14. März 2005 (MBL NRW 2005 S. 582) „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen von Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen immer zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Brandschutz</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. <p>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauO NRW).</p> <p>Bei Gebäude der Klasse 4 und 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> 2. Löschwasserversorgung 	<p><u>Zur Stellungnahme der Brandschutzstelle</u></p> <p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach-oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p><i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i></p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. • Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. • Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. • Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<ul style="list-style-type: none"> Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (inl/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (2018-4) <p>Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen</p>																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 932 461 1107">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="461 932 607 1107">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="607 932 752 1107">Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th data-bbox="752 932 875 1107"></th> <th colspan="2" data-bbox="875 932 1077 1107">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th data-bbox="1077 932 1223 1107">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1107 461 1179">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="461 1107 607 1179">≤ 2</td> <td data-bbox="607 1107 752 1179">≤ 3</td> <td data-bbox="752 1107 875 1179">> 3</td> <td data-bbox="875 1107 987 1179">1</td> <td data-bbox="987 1107 1077 1179">> 1</td> <td data-bbox="1077 1107 1223 1179">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1179 461 1251">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="461 1179 607 1251">≤ 0,4</td> <td data-bbox="607 1179 752 1251">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="752 1179 875 1251">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="875 1179 987 1251">0,7 - 1,0</td> <td data-bbox="987 1179 1077 1251">1,0 - 2,4</td> <td data-bbox="1077 1179 1223 1251">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1251 461 1331">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="461 1251 607 1331">-</td> <td data-bbox="607 1251 752 1331">-</td> <td data-bbox="752 1251 875 1331">-</td> <td data-bbox="875 1251 987 1331">-</td> <td data-bbox="987 1251 1077 1331">-</td> <td data-bbox="1077 1251 1223 1331">≤ 9</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1331 461 1391">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher</td> <td data-bbox="461 1331 607 1391">m³/h</td> <td colspan="2" data-bbox="607 1331 875 1391">m³/h</td> <td colspan="2" data-bbox="875 1331 1077 1391">m³/h</td> <td data-bbox="1077 1331 1223 1391">m³/h</td> </tr> </tbody> </table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher	m ³ /h	m ³ /h		m ³ /h		m ³ /h		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher	m ³ /h	m ³ /h		m ³ /h		m ³ /h																																

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 486 459 555">Gefahr der Brandausbreitung</th> <th data-bbox="459 486 607 555"></th> <th data-bbox="607 486 880 555"></th> <th data-bbox="880 486 1081 555"></th> <th data-bbox="1081 486 1220 555"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 555 459 608">klein</td> <td data-bbox="459 555 607 608">24</td> <td data-bbox="607 555 880 608">48</td> <td data-bbox="880 555 1081 608">96</td> <td data-bbox="1081 555 1220 608">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 608 459 660">mittel</td> <td data-bbox="459 608 607 660">48</td> <td data-bbox="607 608 880 660">96</td> <td data-bbox="880 608 1081 660">96</td> <td data-bbox="1081 608 1220 660">192</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 660 459 719">groß</td> <td data-bbox="459 660 607 719">96</td> <td data-bbox="607 660 880 719">96</td> <td data-bbox="880 660 1081 719">192</td> <td data-bbox="1081 660 1220 719">192</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="219 754 1211 831">Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</p> <p data-bbox="219 834 1211 887">Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p data-bbox="219 916 678 940">Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</p> <p data-bbox="219 943 1167 995">Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p data-bbox="219 999 1178 1051">Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p data-bbox="219 1054 1189 1107">Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen.</p> <p data-bbox="219 1110 674 1134">Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p data-bbox="219 1137 1189 1214">Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p data-bbox="219 1217 1200 1294">Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).</p> <p data-bbox="219 1297 1200 1374">An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p data-bbox="219 1377 1211 1401">Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5</p>	Gefahr der Brandausbreitung					klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Gefahr der Brandausbreitung																							
klein	24	48	96	96																			
mittel	48	96	96	192																			
groß	96	96	192	192																			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
10	IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen Mail vom 25.05.2022		
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Mail vom 25.05.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 07.06.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.10.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW: HS Mönchengladbach (Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach) mit Schreiben vom: 10.10.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. Da das Gebiet bereits in der Örtlichkeit vorhanden und Erschlossen ist und es lediglich um die bauliche Ordnung geht, bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p>	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom: 11.10.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberech-	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>		
3	Vodafone mit Schreiben vom 17.10.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben. Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunfts-sicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen. Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen. Bei Rückfragen und auch weiteren Anfragen/Anregungen etc. können Sie sich gerne an uns wenden. Mit freundlichen Grüßen</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	NEW Netz GmbH mit Schreiben vom: 11.10.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
5	Ertftverband mit Schreiben vom: 25.10.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Ertftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertftverbandes keine Bedenken Mit freundlichen Grüßen	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Kreis Heinsberg mit Schreiben vom: 04.11.2022		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 04.05.2022 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet nach Angaben des Altstandortverzeichnis der unteren Bodenschutzbehörde mehrere Altbetriebe dort verzeichnet sind.</p> <p>- Flurstück 1435: ID 511: Schinkenkrone Fleischwarenfabrik GmbH: 15.13.0 Fleischverarbeitung - ID 543: PACOMELT GmbH Didolff&Joisten: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren - ID 548: Pacomelt GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- ID 3714: SL-GFK-Technik oHG: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren - ID 4027: GFK- und Kunststofftechnik GmbH: 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren Es wird auf den Gem.RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 -16.21 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 5-584.10/IV-6-3.6-21 - vom 14. März 2005 (MBL. NRW 2005, S. 582) „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch-, und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde immer zu beteiligen. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde füge ich als Anlage bei.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben: Rücksichtnahmegebot nach § 1 Abs. 6 BauGB, Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie Trennungsgebot nach § 50 BImSchG Um dem Rücksichtnahme- und Abwägungsgebot des BauGB (§ 1 Abs. 6 BauGB, § 1 Abs. 67 BauGB) sowie dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) gerecht zu werden, muss der Vorhabenträger sowohl die betroffenen Betriebsbereiche als auch die schutzbedürftigen Gebiete sachgerecht ermitteln und abwägen. Eine sachgerechte Ermittlung der Betriebsbereiche ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei jetzigem Planungsstand nicht gegeben. Gegenwärtig haben sich in dem Plangebiet emissionsträchtige Betriebe angesiedelt, welche laut Planungskonzept künftig nicht mehrzulässig sein werden. Die Untere Umweltschutzbehörde empfiehlt daher das tatsächliche Emissionspotential der umliegenden Betriebstätten zu erfassen und zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte Abwägung der konkurrierenden Nutzungen „Wohnen“ und „Gewerbe“ möglich. Gebietsbewahrungsanspruch - Mischgebiete (MI) vs. Gewerbegebiet (GE) MI und GE (§§ 6 und 8 BauNVO) unterscheiden sich immissionsschutzrechtlich in der zulässigen Nutzung sonstiger nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe (MI) und nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe (GE). Zur Wahrung des Nutzungsanspruchs für das überplante GE muss daher sichergestellt werden, dass die dort angesiedelten Betriebe den zulässigen Nutzungen entsprechen. Aus der Festsetzungstabelle geht hervor, dass im GE 1 keine Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII zulässig sein werden. In diesem Rahmen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Abstandliste 2007 geführten Anlagen und Betriebsarten sich grundsätzlich durch ein hohes Emissionspotenzial auszeichnen. In der Regel ist eine Ansiedlung der hier aufgeführten Betriebsarten aus bauleitplanerischer Sicht ausschließlich in Gewerbe-, Industrie- oder aber Sondergebieten vorgesehen. Die geplanten Festsetzungen führen hier jedoch dazu, dass die Planungskonzeption eines Gewerbegebietes auf unabsehbare Zeit nicht verfolgt werden</p>	<p><u>Zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde</u> Die Liste der Altbetriebe aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Bauaufsichtsamt zugeleitet. Von dort kann eine Beteiligung für den Fall erfolgen, dass auf den betreffenden Flurstücken Umbau-, Abbruch- und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen durchgeführt werden sollen.</p> <p><u>Zur immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme:</u> Die Gliederung des Gewerbegebietes entspricht in allen Belangen dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Hier wird verlangt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen und Nutzungen so zueinander zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (keine wörtliche Wiedergabe des Gesetzestextes). Diese Trennung wird durch die vorliegende Bauleitplanung, wie auch schon durch deren Vorläuferplanungen umgesetzt. Es ist selbstverständlich, dass nicht in jedem Gewerbegebiet Betriebe aller Abstandsklassen zugelassen werden können (Abstandsklasse I benötigt 1 500 Meter Abstand zu einem Reinen Wohngebiet). Dies schließt sich über den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß § 15 BauNVO aus. Genauso grundsätzlich ist, dass in direkter Nachbarschaft zu Wohngebieten (Abstand unter 100 Metern) Gewerbebetriebe aller Abstandsklassen (die geringste Klasse VII benötigt 100 Meter) ausgeschlossen werden müssen. Dies</p>	<p>Den Anregungen der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>kann, da ebendiese in Gewerbegebieten zulässigen, nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe an einer Ansiedlung bzw. Betriebserweiterung gehindert werden. Bei einer gerichtlichen Überprüfung könnte der Bebauungsplan aus faktischen Gründen somit als funktionslos eingestuft werden.</p> <p>Hinweis: Der Drittschutz im Bereich einer bestandsgeschützten Nutzung kann sich aus denjenigen öffentlichen Belangen ergeben, die dazu führen, dass bei geändertem Nutzungsumfang im Plangebiet die weitere betriebswirtschaftliche Ausnutzung des geschützten Baubestandes und deren Entwicklungspotentiale in Frage gestellt oder gewichtig beeinträchtigt würden. Der Ausschluss nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe ist hier eindeutig dazu geeignet, die Betreiber der bereits angesiedelten Betriebe massiv in ihrem Entwicklungspotential einzuschränken.</p> <p>Sport- und Freizeitlärm Gemäß Begründung ist nördlich des Plangebietes seitens der Sportplätze mit Sport- und Freizeitlärm zu rechnen. Die Begründung stellt die These auf, dass hier nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten nicht zu rechnen sei. Eine schalltechnische Immissionsprognose oder aber eine detaillierte Beschreibung der möglichen Emissionen (genehmigte Nutzungszeiten der Sportanlage, Nutzung Vereinsheim, Art der Freizeitanlagen) findet nicht statt. Eine sachgerechte Abwägung (s. o.) ist auf dieser Grundlage nicht möglich.</p> <p>Auch werden die in der Begründung erwähnten Freizeitanlagen weder in ihrer Lage noch in ihrer Art genauer beschrieben. Da Freizeitlärm und Sportlärm aber in Konkurrenz zueinanderstehen, ist dies für die Entscheidung der heranzuziehenden Rechtsgrundlage unumgänglich (Freizeitlärmerrlass NRW, 18. BImSchV). Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Expertise obliegt diese Entscheidung grundsätzlich der Unteren Umweltschutzbehörde. Da auch die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Prüfung von Bauvorhaben sowie die Bearbeitung von Anwohnerbeschwerden über Sport- und Freizeitanlagen in der Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde liegen, müssten entsprechende Fachbehördenbeteiligungen für Freizeitanlagen sowie mögliche Anwohnerbeschwerden bei der Unteren Umweltschutzbehörde vorliegen. Dies ist nicht der Fall; der Unteren Umweltschutzbehörde sind keine Freizeitanlagen im nahen Umfeld des Planvorhabens bekannt. Es wird daher um Erläuterung gebeten.</p> <p>Umweltbericht Laut Umweltbericht weist die betroffene Gewerbefläche keine direkte Nachbarschaft zu Wohngebieten auf. Dies ist offensichtlich nicht korrekt. Schon das angewandte Planungsinstrument der Abstandsregulierung (Abstandliste 2007) signalisiert, dass sich in einem Abstand von 100 m (Abstandsklasse VII) eine schützenswerte Bebauung befinden muss. In gleichem Maße konterkariert die folgende Aussage die eigentliche Intention der Abstandsregulierung (Ab-</p>	<p>kann nicht für das gesamte Gewerbegebiet gelten, da ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO vorwiegend zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient. Aus dem Sachverhalt, das es sich hierbei um ein <i>vorwiegendes</i> Dienen zur Unterbringung der vorgenannten Betriebe handelt ist klar ersichtlich, dass in Übergangsbereichen (Gewerbe und Wohnen in Nachbarschaft mit weniger als 100 Metern Abstand voneinander) auch die alleine Zulässigkeit von Gewerbebetrieben möglich ist, die nicht in den sieben Abstandsklassen erfasst sind, aber dennoch Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO sind. Diese Gewerbebetriebe fallen unter die allgemeine Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet.</p> <p>Zusätzlich sind Betriebe der nächsthöheren Abstandsklasse zulässig, sofern ein Nachweis erbracht wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf die nächstgelegene, schutzbedürftige Nutzung ausgehen. Das Gewerbegebiet ist Teil eines größeren Ganzen, welches insgesamt Betriebe der Abstandsklassen VI, VII und Betriebe, welche nicht erfasst sind, zulässt. Ein Zulassen von Betrieben mit höherem Immissionspotential ist im Sinne des § 15 BauNVO nicht möglich und städtebaulich nicht vertretbar.</p> <p>Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Erkelenz existieren jedoch Gewerbegebiete, welche auch zur Zulassung von Betrieben, welche deutlich höhere Abstände erfordern, geeignet sind.</p> <p>Das Gewerbegebiet ist bereits über den Vorläuferplan 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII "Gewerbegebiet-Sportplätze", Erkelenz- Gerderath, und dessen Vorläuferplan Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath über den jeweils zur Aufstellung geltenden Abstandserlass gegliedert.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>standliste 2007) emissionsträchtiger Anlagen und Betriebsarten: „Es besteht durch die ausschließlich gewerbliche Nutzung eine gewisse Vorbelastung an gewerblichen Immissionen, welche sich nach Bestandsaufnahme als nicht konfliktrichtig darstellen. Die nächsten Wohngebiete im Süden und Osten haben einen ausreichenden Abstand, um eine Verträglichkeit zwischen dem heutigen Bestand an Betrieben und den Wohngebieten vorauszusetzen.“ Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der Verfasser zum dem Schluss kommt, dass konfliktrichtige Anlagen und Betriebsarten nicht existieren. Eine Liste der tatsächlich angesiedelten Betriebsarten und den sich einstellenden Emissionen, welche diese Aussage untermauern würde, liegt nicht vor (s. o.). Da die Stadt Erkelenz sich aber für die Anwendung der Abstandliste entschlossen hat, dürfte die Ursache für diese Entscheidung wohl in zu geringen Abständen zur schützenswerten Bebauung liegen. Im Auftrag</p>	<p>Die Gliederung eines Gewerbegebietes über den Abstandserlass ist in der Rechtsprechung anerkannt. Bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände ist davon auszugehen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.</p> <p>Alle Betriebe, die hier angesiedelt sind wurden über die Gliederung der Abstandslisten gesteuert. Daher sind sie von vornherein so angelegt, dass mit Konflikten nicht zu rechnen ist. In den fast fünf Jahrzehnten, welche das Gewerbegebiet existiert, hat die Situation konfliktfrei funktioniert. Die vorliegende Planung beschränkt den Zulässigkeitskatalog sämtlicher Betriebe nicht. Der neue Abstandserlass integriert den fortgeschrittenen Stand der Technik sowie neueste Erkenntnisse über Immissionsbelastungen.</p> <p>Die Änderung des Vorläuferplanes regelt neben der Umstellung der Gliederung auf den Abstandserlass 2007, den Ausschluss des Einzelhandels, gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Erkelenz. Weitere Änderungen zum Vorläuferplan werden nicht vorgesehen. Bereits zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Jahre 1976 waren die Möglichkeiten der Gewerbebetriebe durch die Nachbarschaft zum südlich gelegenen Wohngebiet im Zuge der gegenseitigen Rücksichtnahme beschränkt. Weitere Beschränkungen werden durch die 4. Änderung nicht vorbereitet.</p> <p>Damit sind die betroffenen Betriebsbereiche, sowie die schutzbedürftigen Gebiete bekannt, und bereits über die Vorläuferplanungen berücksichtigt. An diesem Gefüge wird</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>keine Veränderung vorbereitet. Die Gliederung des Gewerbegebietes wurde dem Kreis Heinsberg (Untere Immissionsschutzbehörde) bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt. Bedenken wurden nicht geäußert.</p> <p>Sämtliche angesiedelten Betriebe entsprechen den zulässigen Nutzungen. Im Zuge der Genehmigung ist damit klargestellt worden, dass die Richt- und Orientierungswerte bezüglich des Immissionsschutzes eingehalten werden. Es handelt sich um Gewerbebetriebe die in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO allgemein zulässig sind. Seitens der Stadt Erkelenz wird kein Konflikt mit dem Anspruch zur Wahrung der Gebietstypik gesehen.</p> <p>Des Weiteren werden ebenfalls keine Konflikte bezüglich der Umsetzung der verfolgten Ziele der Planung gesehen. Die Gliederung des Gewerbegebietes sieht vor, dass im GE 1 Betriebe der Abstandsklassen I-VII unzulässig sind. Damit verbleiben alle Gewerbebetriebe, die mit einem Abstand unter 100 Metern konfliktfrei angesiedelt werden können. Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig, sofern durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall, die Emissionen soweit begrenzt werden können, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.</p> <p>Im GE 2 sind Betriebe der Abstandsklassen V-VI unzulässig. Auch hier gelten vorgenannte Ausnahmen. Damit sind im Gewerbegebiet Betriebe der Klassen VI (GE 2 über Ausnahme) bis zu Betrieben, welche in den Abstandsklassen I-VII nicht erfasst sind, möglich. Diese Plankonzeption, nämlich die Entwicklung des Gewerbegebietes zur Unterbringung der gemäß § 15 BauNVO möglichen Betriebe ist heute bereits umgesetzt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Ausnutzbarkeit der Betriebsgrundstücke ändert sich zum Vorläuferplan nicht. In Einzelfällen kann eine marginale Veränderung der Zulässigkeiten durch den neueren Stand der Technik, welcher im Abstandserlass 2007 berücksichtigt ist, eintreten. Dies ist jedoch fast immer zum Vorteil des Betriebes. Eine weitergehende gewerbliche Ausnutzung war auch in der Vergangenheit nicht möglich und scheitert auch zukünftig regelmäßig an den Kriterien des § 15 BauNVO.</p> <p>In der Begründung wird fälschlicherweise von Freizeitlärm gesprochen. Es handelt sich jedoch um Sportlärm, der von den Sportanlagen nördlich des Plangebietes ausgeht. Die Nutzungen Gewerbegebiet und Sportplatz bestehen seit fast fünfzig Jahren, gesichert durch eine damals eigens dafür durchgeführte Bauleitplanung konfliktfrei nebeneinander. Am Zustand wird nichts verändert. Eine Prüfung der Situation wird daher nicht als notwendig erachtet.</p> <p>Der Umweltbericht erläutert auf Seite 10: "Die nächsten Wohngebiete im Süden und Osten haben einen ausreichenden Abstand um eine Verträglichkeit zwischen dem heutigen Bestand an Betrieben und den Wohngebieten vorauszusetzen. Es sind keine Beschwerden bezüglich Lärmkonflikten bekannt."</p> <p>Es wird zusätzlich im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass eine "gewisse Vorbelastung an gewerblichen Immisionen" besteht. Trotz aller Verträglichkeit des Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe soll der Leser darauf hingewiesen werden, dass eine gewerbliche Nutzung wahrnehmbar, also beispielsweise hörbar ist, dass diese Auswirkungen aber im Bereich des Hinzunehmenden im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme und unterhalb</p>	

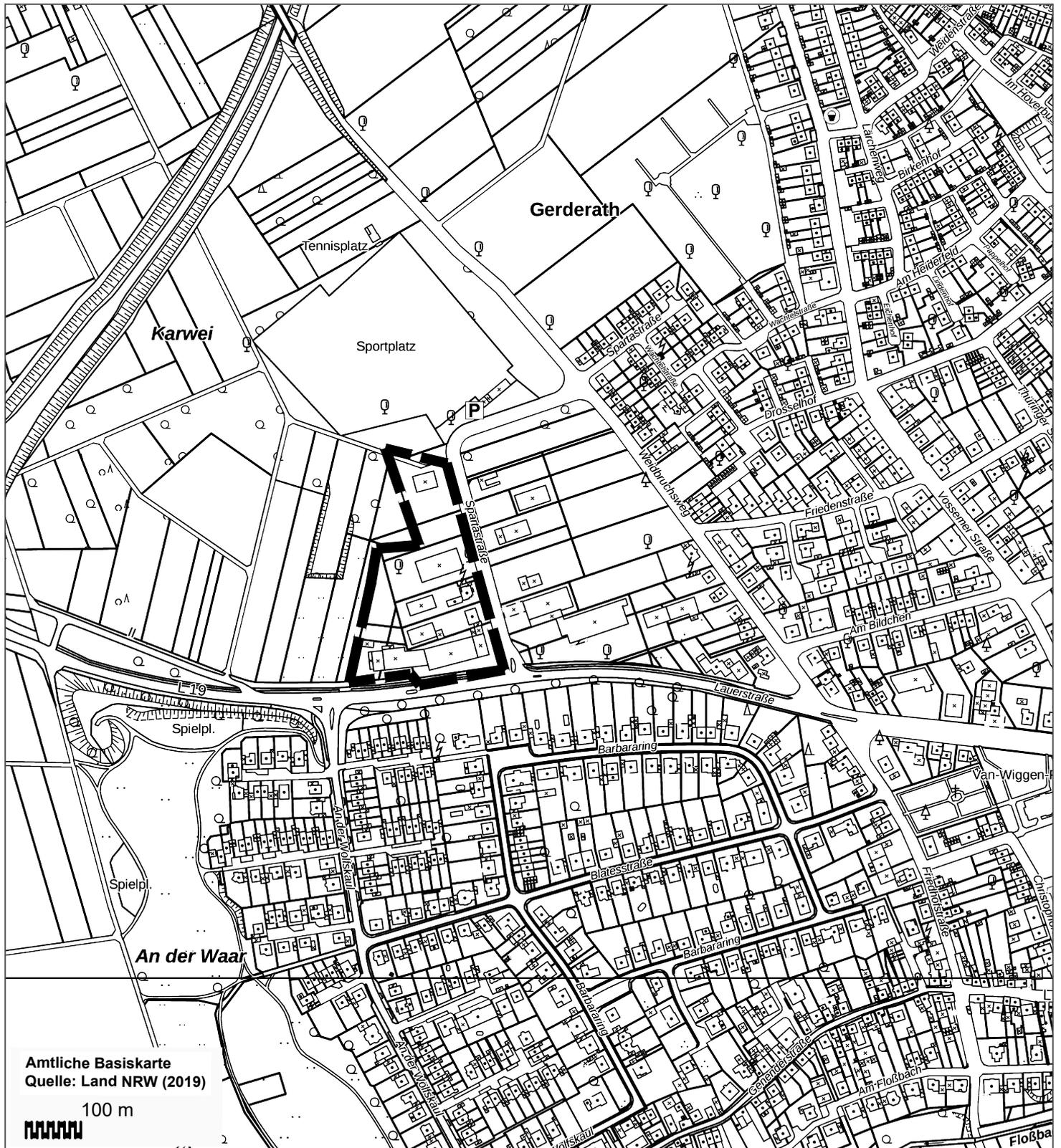
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		der Richt- und Orientierungswerte liegen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Leser auf die Wahrnehmbarkeit benachbarter Nutzungen hinzuweisen.	
7	EBV mit Schreiben vom 08.11.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Reiners, mit Rückblick auf unser Schreiben VU/23bVII0478_Kr/Sh vom 09.08.2021 weisen wir nochmals darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes eine projizierte Unstetigkeit aus aktiver Abbauphase befinden. Mit freundlichen Grüßen	Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten, die Sachlage in der Begründung unter Nr. 10 "Unstetigkeit im Untergrund" erläutert.	Kenntnisnahme
8	WVER - Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom: 11.11.2022		
	Sehr geehrte Damen und Herren, es ist sicherzustellen, dass bei Starkregenereignissen kein Niederschlagswasser oberflächlich der B221n zufließen kann. Durch den Straßeneinschnitt wird das Wasser sehr schnell abgeführt und es kann zu einer Überlastung des Myhler Baches kommen. Es ist im Entwässerungskonzept zu konkretisieren, ob und über welche Sonderbauwerke das Mischwasser bzw. Niederschlagswasser abgeführt werden soll. Außerdem liegt die angegebene Fläche im Gefährdungsgebiet der Starkregengefahrenkarte (sowohl seltenes, als auch extremes Ereignis). Bitte nehmen Sie Kontakt zu Herrn Justus Maassen (Tel.: 02421/494-3122, E-Mail: Justus.Maassen@wver.de) auf. Freundliche Grüße	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine reine Umstellung von altem auf neues Recht. Es werden keinerlei neue Bauflächen erschlossen. Alle Baurechte, welche in dem vorliegenden Plan begründet und gesichert werden bestehen bereits heute. Die Abwassermengen aus dem Plangebiet werden sich in keiner Weise zu dem verändern, was heute bereits möglich ist. Der Sachverhalt wurde in einem Telefonat mit Herrn Maassen vom Wasserverband nochmals erläutert. Die Bedenken des Wasserverbandes sind somit gegenstandslos, da sie sich auf eine angenommene Vergrößerung der versiegelten Flächen und somit auf eine Erhöhung der Niederschlagsabflussmengen über das vorhandene System bezogen. Eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes ist durch die Bauleitplanung nicht zu besorgen. Auf Wunsch des Wasserverbandes wird in die Begründung die Systematik der Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der Ableitungswege und Rückhaltestationen	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet/Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		erläutert.	
9	IHK-Industrie und Handelskammer mit Schreiben vom:		
	Sehr geehrter Herr Reiners, da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken. Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Aachen	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII „Gewerbegebiet Sportplätze“, Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/660/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, ist die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung eines neuen Parkhauses an der Ostpromenade für Kfz und Fahrräder sowie innenstadtergänzende Nutzungen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,47 Hektar und geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 21.06.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 21.06.2022 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2022 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2022 in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2022 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Räumliche Planung / Planungs- und Gutachterkosten“ Haushaltsmittel zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.07.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) Schreiben vom 18.07.2022		
	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 1“ und „Erka 3“.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia-Jakoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen).</p> <p>Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder „Erka 1“ und Erka 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abteilung und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige</p>	<p>Die Hinweise auf die über den auf Steinkohle und Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen und in den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“ aufgenommen.</p> <p>Die genannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen wurden ebenfalls mit Datum vom</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bezgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in/Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p> <p>Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung des Sammelbescheides – AZ.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6 B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahme des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „III Hinweise – 2. Baugrund und Boden“, enthalten.</p> <p>Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o. g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zustellen.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbe-</p>	<p>18.07.2022 beteiligt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen bzw. es wurden keine Bedenken geäußert (vgl. lfd. Nr. 8).</p> <p>Die EBV AG nimmt nach telefonischer Rückfrage die Belange der Vivawest wahr.</p> <p><u>Zu Grundwasser/Bodenbewegungen:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erftverband wurde ebenfalls beteiligt, es bestehen keine Bedenken (vgl. lfd. Nr. 5).</p> <p><u>Zu Umweltprüfung:</u></p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>reich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als WebMap Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Bearbeitungshinweis:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
3	Schwalmverband Schreiben vom 18.07.2022		
	Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Gewässer bzw. Anlagen des Schwalmverbandes, somit gibt es von Seiten des Schwalmverbandes keinerlei Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	IHK Aachen Schreiben vom 21.07.2022		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Erftverband Schreiben vom 25.07.2022		
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v.g. Planung keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Kreis Heinsberg – Federführung Schreiben vom 27.07.2022		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 3. Änderung des Bebauungs-		Die Stellungnahme der unteren Boden-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>plans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein. Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen unter Punkt 5 in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte, sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.</p>	<p><u>Zu untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Gesundheitsamt:</u> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsanalyse (Müller-BBM GmbH, Juni 2022) erstellt, welche die Geräuschemissionen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen prognostiziert und nach den Anforderungen der TA Lärm beurteilt. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Nur das Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm zur Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung wird nicht an allen Immissionsorten erreicht. Durch die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten schalltechnischen Maßnahmen kann die Einhaltung weitestgehend sichergestellt werden. Die im Bebauungsplan grundsätzlich maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 werden deutlich unterschritten. Darüber hinaus ist das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen nicht in der Lage die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend zu überschreiten. Für den Nachtzeitraum trifft dies aufgrund der geringen Anzahl der Fahrten ebenfalls zu. Die zusätzlichen Haltevorgänge vor der Schrankenanlage sind ebenfalls diesbezüglich als nicht relevant einzustufen. Demzufolge sind organisatorische Maßnahmen bzgl. des betriebsbedingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der</p>	<p>schutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes und der unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Maßnahmen des vorgelegten Entwurfs sowie die genannten Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen aus der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. M168791/01, Version 1 HALM/SFF der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen vom 15.06.2022, umgesetzt werden. Folgende Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen werden vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Parkhaus wird im Regelbetrieb nur in der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) genutzt. In der Nachtzeit finden nur einzelne Ausfahrten statt. - Bei der Pflasterausführung in den Ebenen E-1 und E0 ist auf eine Fugenbreite von ≤ 3 mm zu achten. Alle anderen Ebenen sind mit einem glatten Fahrbahnbelag mit $D_{StrO} = 0$ dB auszuführen. - Die Decken der Parkdecks des Parkhauses werden hochabsorbierend mit einem Absorptionsgrad von $\alpha \geq 0,95$ ausgekleidet. Die Trägerflansche sowie Deckenränder zur Außenfassade – bis zu einer Tiefe von 0,5 m – können davon ausgenommen werden. - Die Ostfassade ist mit einer Lochziegelfassade wie im übermittelten Planungsstand [1] zu realisieren. 	<p>Immissionswerte der TA Luft. Aufgrund dessen erfolgte diesbezüglich keine gutachterliche Untersuchung.</p> <p>Altstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht bekannt.</p> <p>Der Schutz des Trinkwassers wird bei Umsetzung der Planung gewährleistet.</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen werden im Zuge der Umsetzung der Planung sichergestellt.</p> <p><u>Zu untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Zuge der Umsetzung der Planung wird auch die Umsetzung der im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten schalltechnischen Maßnahmen bzw. die der Planung zugrunde gelegten Randbedingungen sichergestellt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.		
6.1	Kreis Heinsberg – Anlage Brandschutzdienststelle Schreiben vom 04.07.2022		
	<p>Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und nutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch</p>	<p>Zu 1. Öffentliche Verkehrsfläche: Die Flächen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 liegen in Gänze an öffentlichen Verkehrsflächen. Die Zufahrt und der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sind in angemessener Breite sichergestellt. Wohnwege sind im Plangebiet nicht vorhanden. Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen sind in den umliegenden Verkehrsflächen vorhanden.</p> <p>Zu 2. Löschwasserversorgung: Die Löschwasserversorgung ist nach Aussage der Feuerwehr der Stadt Erkelenz mit den bestehenden Leitungen in den umliegenden Verkehrsflächen in ausreichendem Maße sichergestellt.</p> <p>Die entsprechenden Vorgaben aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 400 werden im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung und Umsetzung gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag								
	<p>der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24 cbm/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. • Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. • Der Löschwasserbedarf für den Grundbesitz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48cbm/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600l/min (96 cbm/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. • Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. <p>Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. • Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p> <table border="1" data-bbox="241 1283 1225 1396"> <tr> <td colspan="4">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</td> </tr> <tr> <td>Bauliche Nutzung</td> <td>Klein-</td> <td>reine Wohngebiete (WR)</td> <td>Kerngebiete (MK) Industrie-</td> </tr> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung				Bauliche Nutzung	Klein-	reine Wohngebiete (WR)	Kerngebiete (MK) Industrie-	<p><u>Zu Anforderungen Feuerwehren:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung s. o.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf werden im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt.</p>	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung											
Bauliche Nutzung	Klein-	reine Wohngebiete (WR)	Kerngebiete (MK) Industrie-								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbegebiete (GE)		gebiete (GI)			
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h		
klein	24	48		96		96		
mittel	48	96		96		192		
groß	96	96		192		192		
<p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter-, brunnen-, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Brandfall zwischen der Gemeinde und</p>							<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Löschwasserversorgung s. o.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke/Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 15 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Aufgrund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>	<p><u>Zu 3. Zugänglichkeit der Grundstücke/Rettungswege:</u> s. Ausführungen unter zu 1. Öffentliche Verkehrsfläche.</p> <p>Die Ausführungen werden im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. Hinweis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 25.07. und 26.07.2022</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2022</u></p> <p>Im östlichen Stadtzentrum von Erkelenz sind verschiedene Maßnahmen der Neuordnung vorgesehen, darunter die Errichtung einer Mobilstation, einer Fahrradabstellanlage, eines Parkhauses mit halbem Tiefgeschoss sowie eine Ergänzung der Wohnbebauung. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des vermuteten Bodendenkmals NWP 2017/0136, mittelalterliche bis neuzeitliche Stadt- und Stadtbefestigung Erkelenz (Eintragung als Bodendenkmal HS 181 in Vorbereitung). In der Planungsfläche steht derzeit ein Parkhaus, das laut Herrn Joos, Stadt Erkelenz, derzeit nicht unterkellert ist.</p> <p>Erkelenz, an der mittelalterlichen Fernstraße Köln – Roermond – Antwerpen gelegen, ist bereits im Jahr 966 erstmalig urkundlich belegt. Aus dem Ortskern sind bereits karolingerzeitliche Siedlungsspuren belegt, wie karolingische Funde aus dem 9. Jahrhundert am Süd- und Südostrand des Marktes belegen. Die im 2. Weltkrieg bis auf den Turm zerstörte spätbarocke Pfarrkirche hatte aufgrund von Grabungsergebnissen zwei Vorgängeranlagen. Die erste, vermutlich ein Holzbau, wird in die Zeit zwischen 800 – 1000 n. Chr. datiert, und durch eine steinerne Saalkirche abgelöst. Diese frühe Siedlung wird durch die Aachener Straße, dem ehem. Maar (Franziskanerplatz), Gasthausstraße, Johannismarkt, Markt und heutigen Marktgasse begrenzt, wie historische Überlieferungen belegen, und von einer Befestigung begrenzt. 1148 wird ein Wassergraben östlich der Königsgasse 1480 ein Graben am Kirchhof und noch 1557 ein Graben auf dem alten Markt erwähnt. Im Hoch-/Spätmittelalter wurde die Siedlung vergrößert. 1540 wurde die Stadt durch einen Brand fast vollständig vernichtet und 1945 durch ein Bombardement fast vollständig zerstört. Trotz der Zerstörung im 2. Weltkrieg und des darauffolgenden Wiederaufbaus blieb die mittelalterliche Struktur der Stadt mit seinem Straßensystem, Stadtmauer und Stadtgraben bis in die Gegenwart erhalten.</p> <p>Archäologisch relevant ist zum einen die ehemals straßenseitige Bebauung, die z. T. bis in die heutigen Hinterhöfe hineinreicht. Trotz des nachkriegszeitlichen Wiederaufbaus werden sich Fundamente und Keller dieser Bebauung im Untergrund erhalten haben. Bedeutende archäologische Zeugnisse finden sich aber auch in den rückwärtigen Bereichen der Parzellen, da hier mit materiellen Hinterlassenschaften die Arbeits-, Ver- und Entsorgungsbereiche, aber auch diverse Siedlungsschichten archäologisch fassbar werden. Sie geben wertvolle Informationen über die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Darüber hinaus erlauben die in den Verfüllschichten enthaltenen Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens, Aussagen über die Ernährungsgewohnheiten der damaligen Bewohner zu machen und ermöglichen eine Rekonstruktion der Umwelt. Hier finden sich aber auch z. B. Brandschichten, die auf eine Brandkatastrophe oder Kriegseinwirkungen schließen lassen.</p>	<p>Das vermutete Bodendenkmal wird nachrichtlich in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“ aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Für die Vorhabenfläche besteht daher eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Reste der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung erhalten haben. Bei Erdeingriffen ist daher mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die im Zusammenhang mit historischen Entwicklungen der Stadt Erkelenz entstanden bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Fazit: Die vorgesehene Überplanung geht mit der Beeinträchtigung ggf. vorhandener Bodendenkmalsubstanz einher. Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Da bei Erdeingriffen mit der Aufdeckung von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist, sind zum einen alle erdseitigen Abrissarbeiten in der Planungsfläche durch eine Fachfirma archäologisch zu begleiten. Darüber hinaus ist im Bereich der Neubauten, insbesondere jener mit geplanter Unterkellerung, eine großflächige Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma erforderlich, um die Planung im Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können. Dabei ist nicht auszuschließen, dass in der Planungsfläche bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.</p> <p>Es empfiehlt sich, die archäologische Abrissbegleitung des Parkhauses mit der Sachverhaltsermittlung in diesem Bereich zu kombinieren.</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2022</u> Für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.</p> <p>Wie Sie der beigelegten archäologischen Bewertung entnehmen können, wäre mit Erdeingriffen im Plangebiet eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalsubstanz verbunden. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwä-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können – bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit – nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Gemäß § 27 DSchG NRW hat auch derjenige, der ein Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die jeweilige Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</p> <p>Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der jeweilige Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahme erforderlich werden.</p>	<p>Auf eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann nach Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege verzichtet werden.</p> <p>In Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde wird im Zuge des Abrisses des bestehenden Parkhauses eine archäologische Baubegleitung in Kombination mit der Sachverhaltsmittlung durchgeführt. Eine aufschiebend bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ist demnach nicht erforderlich.</p>	
8	<p>EBV GmbH Schreiben vom 22.07.2022</p>		
	<p>Zum o.g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9(5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

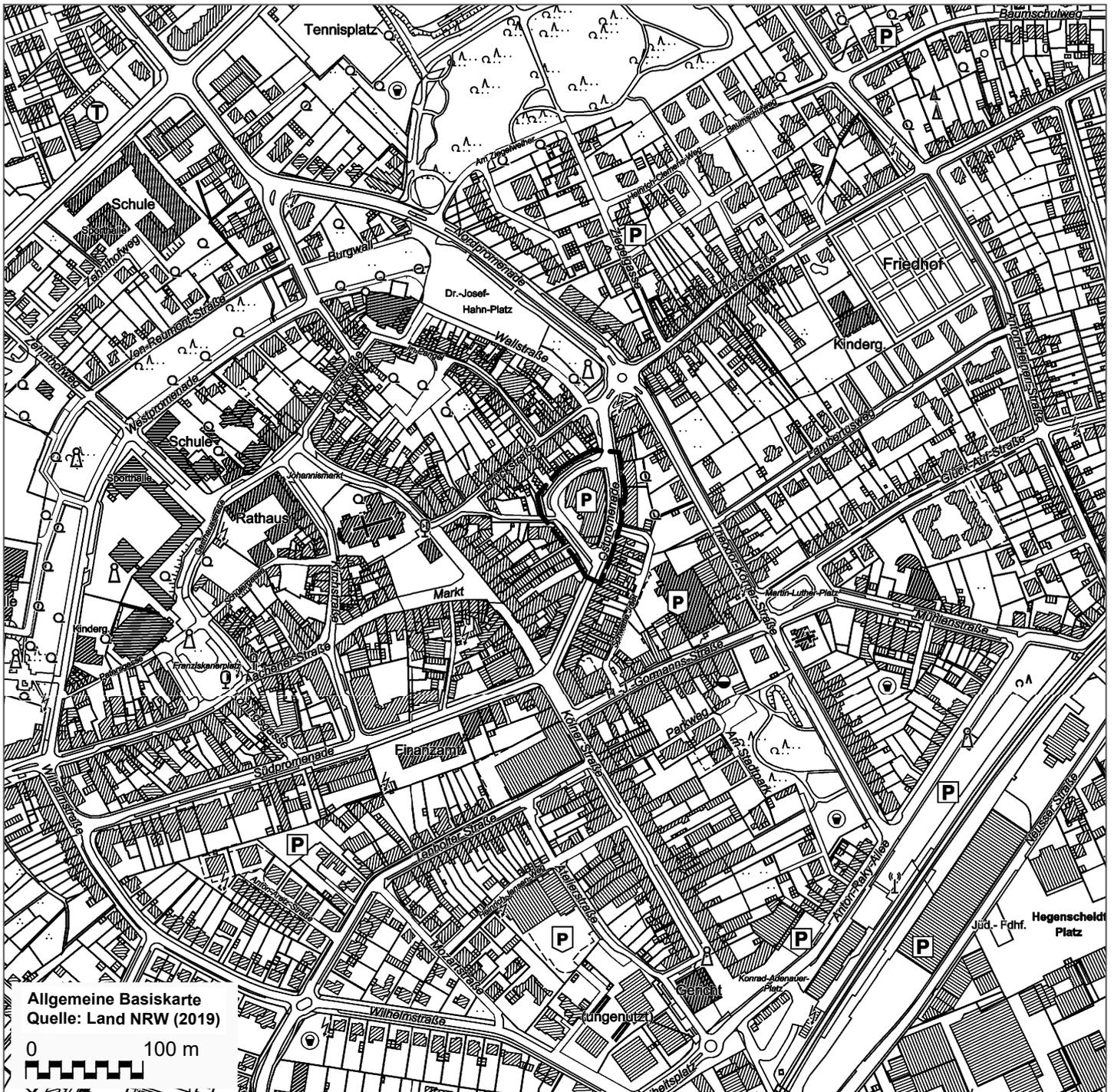
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.10.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Erftverband Schreiben vom 19.10.2022		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Heinsberg Schreiben vom 04.11.2022		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Stadtkern", Erkelenz.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, des Aufgabenträgers für den ÖPNV, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle sowie die untere Bodenschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 04.07.2022 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Künftig wird darum gebeten, im Bauleitverfahren bereits durchgeführte Baugrundgutachten/ Bodenuntersuchungen und/oder hydrogeologische Untersuchungen anzuhängen.</p>	<p><u>Zu Gesundheitsamt, Aufgabenträger für den ÖPNV, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde sowie Untere Wasserbehörde:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Brandschutzdienststelle:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 04.07.2022 wird auf die Beantwortung unter lfd. Nr. 6.1 der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p> <p><u>Zu Untere Bodenschutzbehörde:</u> Künftig werden entsprechende Untersuchungen beigelegt sofern vorhanden.</p>	Der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle und der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Die übrige Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	NEW Netz GmbH Schreiben vom 11.10.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 und des Rates am 14.12.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			genommen.
4	Schwalmverband Schreiben vom 14.10.2022		
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens des Schwalmverbands gegen die v.g. Planung keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Stadt Hückelhoven Schreiben vom 08.11.2022		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Westnetz GmbH Schreiben vom 11.10.2022		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Wir sind von dieser Baumaßnahme nicht betroffen. Daher bestehen unsererseits keine Einwände gegen den obigen Bebauungsplan.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 11.11.2022		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/661/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 27.10.2022 Verfasser: Amt 61 Davina Ertel
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte	
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Im Jahr 2002 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz den städtebaulichen Rahmenplan „Oerather Mühlenfeld, Variante B“ für ein etwa 100 ha großes Plangebiet am westlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Dieser diente als Grundlage für eine mittel- und langfristige Wohnbaulandentwicklung in unmittelbarer Nähe und Zuordnung zur Ortsmitte.

Die Umsetzung in Planungsrecht geschah schrittweise über die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne. Einer dieser Bebauungspläne ist der Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ mit einer Größe von etwa 35 ha, Rechtskraft 2019. Dieser soll nun in einem Teilbereich geändert werden. Dabei geht es zentral um die Überplanung einer von Ost nach West verlaufenden Ackerflur (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 14). Die Feldparzelle befindet sich zwischen zwei geplanten und bereits im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten Wohnquartieren und stellt mit einer Länge von etwa 450 m, einer Breite von etwa 48 m und einer Gesamtfläche von etwa 2,2 ha aktuell eine deutliche Zäsur zwischen den beiden Wohnquartieren dar.

Durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bietet sich nun die Möglichkeit, die Ackerflur mit einem städtebaulichen Konzept aus Wohnen und Freiraum zu überplanen und damit die trennende Wirkung zwischen den Wohnbereichen aufzuheben. Ziel der Planung ist es, Baurecht für neue Wohnbauflächen zu schaffen und damit das bereits im o.g. Bebauungsplan festgesetzte Wohnquartier zu vervollständigen. Dafür soll das nördliche Wohnquartier Richtung Süden weiterentwickelt werden. Die zentrale Grünachse des „Oerather Mühlenfeldes“ kann des Weiteren über die Ackerflur weitergeführt werden und somit die Innenstadt mit der freien Landschaft verbinden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Am geplanten Standort ist im Flächennutzungsplan eine „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt, die

gleichzeitig umrandet ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Beide Bauleitplanverfahren werden parallel zueinander durchgeführt. Das zugehörige Bebauungsplanverfahren trägt den Titel „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld West“.

Darüber hinaus sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 LPlG den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anfrage gemäß § 34 (1) LPlG wurde mit Schreiben vom 26.08.2022 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 05.09.2022 wurde eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Zielen in Aussicht gestellt. Die landesplanerische Anfrage nach § 34 (5) LPlG ist mit dem Entwurfsstand der Unterlagen durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die benannte Ackerflur (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 14) und hat eine Größe von ca. 2,3 ha. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz „Oerather Mühlenfeld West, Erkelenz Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/662/2022 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.10.2022 Verfasser: Amt 61 Davina Ertel
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte	
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Im Jahr 2002 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz den städtebaulichen Rahmenplan „Oerather Mühlenfeld, Variante B“ für ein etwa 100 ha großes Plangebiet am westlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Dieser diene als Grundlage für eine mittel- und langfristige Wohnbaulandentwicklung in unmittelbarer Nähe und Zuordnung zur Ortsmitte.

Die Umsetzung in Planungsrecht geschah schrittweise über die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne:

2003 trat der Bebauungsplan Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“ mit einer Größe von rund 30 ha in Kraft.

2012 folgte der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“ mit einer Größe von rund 13 ha.

2017 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz ein weiterer städtebaulicher Entwurf beschlossen - als Fortentwicklung aus dem ursprünglichen Rahmenplan. Dieser diene als Grundlage für den bisher letzten Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ mit einer Größe von etwa 35 ha, Rechtskraft 2019.

Dieser letzte Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ soll nun in einem Teilbereich geändert werden.

Die städtebauliche Konzeption des geltenden Planungsrechtes sieht zwei getrennte Wohnquartiere vor: das „Unterfeld“ (südliches Wohnquartier) und das „Oberfeld“ (nördliches Wohnquartier). Zwischen diesen beiden Quartieren verläuft in Ostwestrichtung eine Ackerflur mit einer Länge von etwa 450 m, einer Breite von etwa 48 m und einer Gesamtfläche von etwa 2,2 ha.

Diese Ackerflur stellt aktuell eine deutliche Zäsur zwischen den beiden Wohnquartieren dar. Außerdem kann durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche die durch den Rahmenplan 2002 vorgesehene Grünplanung nicht stringent umgesetzt werden. Die mittig durch das Oerather Mühlenfeld von Ost nach West verlaufende breite Grünachse wird durch die Ackerflur unterbrochen. Eine Fortführung erfolgt lediglich durch eine Baumreihe entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges, welcher sich am südlichen Ackerrand befindet. Die karge Ackerflur ermöglicht als Freiraum zwar Blickbeziehungen in die freie Landschaft, stellt aber keineswegs eine qualifizierte Grünverbindung dar.

Durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bietet sich nun die Möglichkeit, die trennende Wirkung zwischen den Wohnquartieren aufzuheben, indem die Ackerflur mit einem städtebaulichen Konzept aus Wohnen und Freiraum überplant wird. Dafür soll das nördliche Wohnquartier Richtung Süden weiterentwickelt werden. Dadurch können weitere Grundstücke für eine Wohnbebauung am Siedlungsschwerpunkt Erkelenz-Mitte generiert werden. Nach Auffassung der Verwaltung ist eine gezielte vorrangige Entwicklung dieses zentralen Standortes zu präferieren, um der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken in der Stadt Erkelenz zu begegnen.

Des Weiteren ergeben sich aus der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung neue Perspektiven für die Grünplanung des gesamten Oerather Mühlenfeldes. Entsprechend den Vorgaben aus dem Rahmenplan 2002 kann die zentrale Grünachse über die Ackerflur weitergeführt werden. Und dies nicht nur als Blickbeziehung zwischen dem Quartier und der freien Landschaft, sondern als hochwertig gestalteter Freiraum mit Erholungs- und Aufenthaltsqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Am geplanten Standort ist im Flächennutzungsplan eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Ackerflur (Gemarkung Erkelenz, Flur 38, Flurstück 14) sowie den nördlich angrenzenden Bereich, um den Übergang an das vorhandene Quartier mit den bereits geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Straßen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 7,1 ha, wobei nur 2,2 ha davon neu überplant werden. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

In der Sitzung soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/663/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2022 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz-Mitte	
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Einleitung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Der Planbereich der aufzustellenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark“, Erkelenz-Mitte, liegt im südöstlichen Randbereich der Kernstadt und am westlichen Rand des Stadtparks. Er umfasst teilweise die dort als allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO festgesetzten Flächen. Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 0,21 ha umfassende Plangebiet im Geltungsbereich des seit 01.04.2010 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße-Stadtpark“, Erkelenz-Mitte. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung der Volksbank an der Anton-Raky-Allee, wurde am 14.10.2011 rechtskräftig. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes, mit dem Ziel der Überplanung des Bahnhofsgebäudes sowie der Verkehrs- und Platzflächen im Bereich Kölner Straße und Konrad-Adenauer-Platz, wurde am 22.12.2017 rechtskräftig.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Str. – Stadtpark“ ist die Schaffung von Planungsrecht um innenstadtnahen Wohnraum sowie dessen Erschließung über die im Bereich der nördlichen Grenze des Stadtparks führende Straße „Parkweg“ zu ermöglichen. Der Eigentümer des zu überplanenden Flurstücks 242, Flur 50, Gemarkung Erkelenz hat Kontakt mit der Stadt Erkelenz aufgenommen, um hier eine Bebaubarkeit des Flurstücks mit Mehrfamilienhäusern prüfen zu lassen und eine entsprechende Bauvoranfrage gestellt. Mit Schreiben vom 02.11.2022 beantragt die Eigentümerin die Änderung des Bebauungsplanes.

Die Bebauungsplanänderung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, da durch die Änderung eine überbaubare Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Weiterhin handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung. Diese erfolgt einerseits im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB (Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Nachverdichtung und Innenentwicklung) sowie des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK) der Stadt Erkelenz (hier: Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt). Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird keine Umweltprüfung durchgeführt – das Plangebiet ist bereits jetzt überwiegend versiegelt und es

wurden keine beachtlichen Grünbestände festgestellt, d.h. durch die Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Entsprechend wird gemäß § 13a Abs. 2 i.V. m. § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erstellt und auf ein Monitoring verzichtet. Die Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange erfolgt – wie im Regelverfahren – zweistufig in Form der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“, Erkelenz-Mitte, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 3. Änderung Bebauungsplan Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

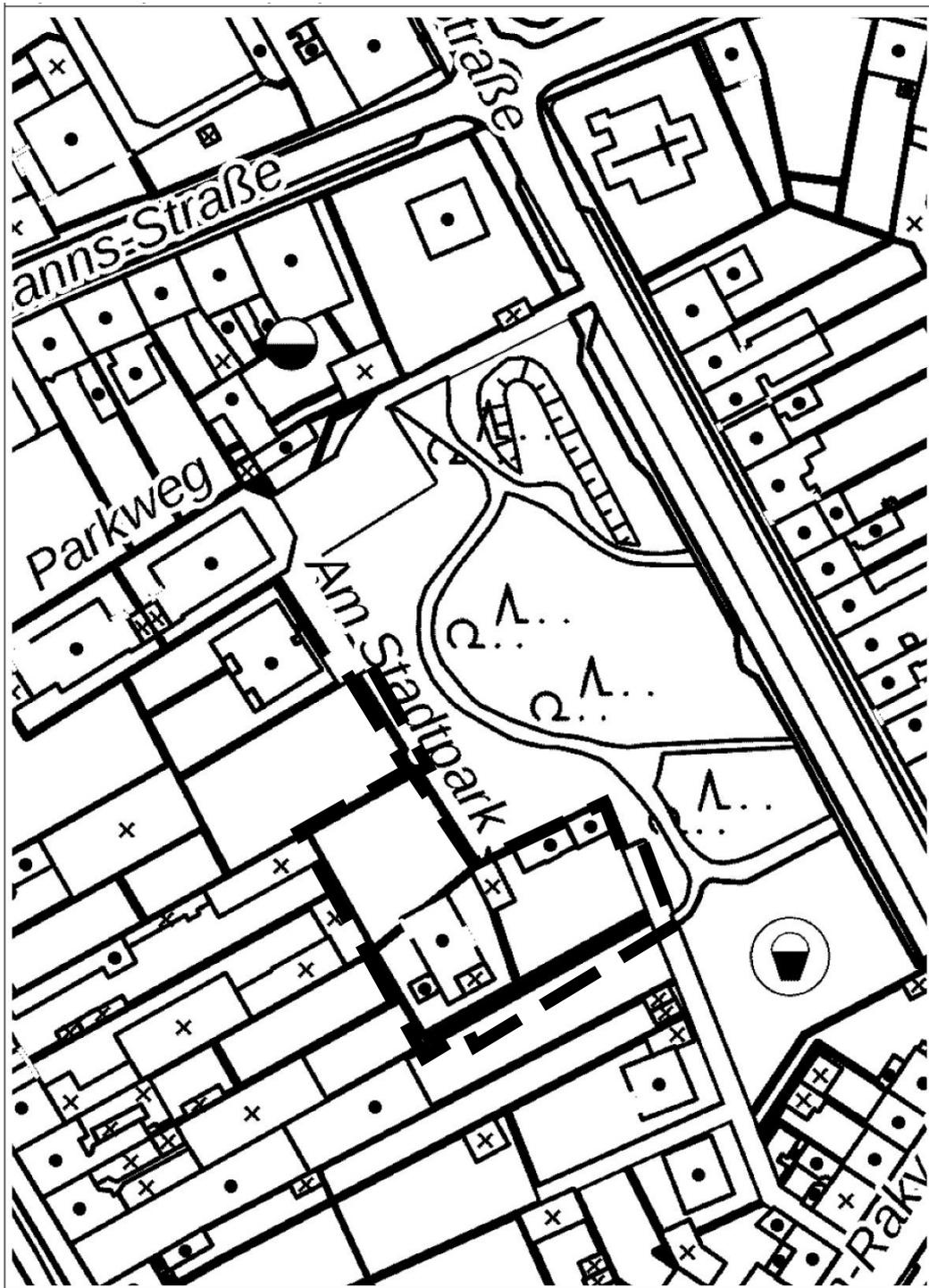
Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der Planungskosten für die Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Erkelenz und der Vorhabenträgerin abzuschließen.

Anlage:

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße/ Stadtpark“, Erkelenz-Mitte



Amtliche Basiskarte, Quelle: Land NRW 2019



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/664/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 16.11.2022 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
44. Änderung des Flächennutzungsplanes (Überarbeitung Konzentrationszonen Windkraft) hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes (Überarbeitung Konzentrationszonen Windkraft) sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung

Tatbestand:

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 verfügt die Stadt Erkelenz über drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von rd. 105 ha.

Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorbehalt in § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Demnach hat eine solche Planung zur Folge, dass Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben in den Positivflächen zulässig sind, während sie überall sonst im bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind. In 2001 wurde eine Höhenbeschränkung gemäß § 16 Absatz 1 BauNVO für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt.

Mit Datum vom 08.12.2021 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Feststellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut gefasst. Vorausgegangen war dem die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 28.10.2021, welche zwei Nebenbestimmungen enthielt, welche durch den erneuten Feststellungsbeschluss in die Flächennutzungsplanänderung übernommen wurden. Ziel und Zweck der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes war die Aufhebung der Höhenbeschränkung innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Seit Ende 2021 bestehen somit keine Höhenbeschränkungen mehr für Windkraftanlagen in den drei Konzentrationszonen.

Vor dem Hintergrund der sich derzeit mit schnellem Tempo weiterentwickelnden Rechtslage soll der Flächennutzungsplan hinsichtlich Konzentrationszonen erneut geändert werden. Bundestag und Bundesrat haben im Sommer 2022 mit dem „Wind an Land Gesetz“ Ausbauziele für die Windkraft beschlossen. Gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 sind für das Land NRW 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 %

bis 31.12.2032 für Windenergieanlagen planerisch zu sichern. Das Gesetz tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Wenn zu den genannten Stichtagen landesweit die Prozentsätze nicht erfüllt werden, treten automatisch nach § 249 Absatz 7 BauGB die Planungsvorbehalte nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB außer Kraft. Das bedeutet, Windenergieanlagen wären dann überall im Außenbereich zulässig. Kriterien wären in diesem Fall u.a. Immissionsschutzbelange. Auch ländereigene Regelungen bzgl. Mindestabständen, wie sie das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 08.07.2021 definiert hat, wären dann nicht mehr anzuwenden. Nach § 2 BauGB-AG NRW definiert sich dieser Mindestabstand auf 1000 m zu Wohngebäuden in Bebauungsplänen und Gebieten nach § 34 BauGB, sofern die Kommune keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt hat. Das bedeutet, dieser Mindestabstand entfielen.

Wie die zuvor genannte Prozentzahl auf die einzelnen Regierungsbezirke und von dort ggf. wiederum auf die Kreise runtergebrochen wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Mit den derzeitigen Konzentrationszonen weist die Stadt Erkelenz 0,98 % der Stadtfläche für Windenergieanlagen aus.

Sollten die Prozentangaben für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Kommunen runtergebrochen werden, müsste somit ungefähr noch einmal die gleiche Größe an Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden wie bisher.

Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Kreis Heinsberg. Dieser liegen bereits Anträge von Anlagenbetreibern außerhalb der drei Konzentrationszonen vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Stadt Erkelenz um das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Dies kann mit Verweis auf die drei Konzentrationszonen und dem Planungsvorbehalt in § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB versagt werden.

Durch die zuvor genannten Rahmenbedingungen treten vermehrt Anfragen und Anträge beim Kreis und der Stadtverwaltung von Anlagenbetreibern auf. Zu Anträgen außerhalb der Konzentrationszonen wurde bis jetzt aus vorgenannten Gründen das gemeindliche Einvernehmen versagt. Die Anlagenbetreiber treten dabei sehr selbstbewusst auf und scheuen auch keine juristischen Auseinandersetzungen. So wurden in einigen Gemeinden bereits Genehmigungen juristisch durchgesetzt und auch ganze Flächennutzungspläne gerichtlich für unwirksam erklärt. Dies hat für die entsprechenden Gemeinden zur Folge, dass Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig sind. Neben dem Rügen formaler Fehler im Aufstellungsverfahren der Flächennutzungspläne wird hier auch immer wieder auf die Thematik abgestellt, der Windkraft sei nicht ausreichend Raum geboten worden.

Um in Zukunft die Windenergie weiterhin steuern zu können, soll der Flächennutzungsplan erneut hinsichtlich Konzentrationszonen überarbeitet werden. Hierbei soll von der Möglichkeit von § 249 Absatz 1 BauGB Gebrauch gemacht werden. Dieser besagt, dass durch die Neuplanung von Konzentrationszonen, welche zu bestehenden hinzugefügt werden sollen, nicht daraus geschlossen werden kann, dass die derzeitigen Flächen nicht ausreichend groß bemessen sind.

Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass der Geltungsbereich für die Darstellung von Konzentrationszonen, welche gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet darstellen sollen, der gesamte Außenbereich ist.

Ziel ist somit eine Überprüfung, ob und wo weitere Konzentrationszonen möglich sind, bei gleichzeitigem Ausschluss der übrigen Flächen im Außenbereich für Windenergieanlagen. Hierdurch soll einer ungesteuerten Entwicklung vorgebeugt werden.

Die Flächen der Konzentrationszonen gelten nach dem Regimewechsel durch das Wind-an-Land-Gesetz in ihrer Funktion als Positivflächen fort (§ 245e Absatz 1 Satz 3 BauGB neu). In diesem Sinne behält die Planung ihre Bedeutung auch über die Frist des 31.12.2027 bzw. der Erreichung der Flächenbeitragswerte hinaus. Im Vorgriff auf die Regional- und Landesplanung kann im Sinne des sog Gegenstromprinzips verortet werden, wie Erkelenz zur Erreichung der Flächenbeitragswerte beitragen kann.

Um neue Konzentrationszonen zu ermitteln, ist ein Gesamtkonzept für den gesamten Außenbereich erforderlich.

Die Kriterien, wie dies zu erfolgen hat, wurden und werden immer noch durch Rechtsprechung konkretisiert. Es sind dabei harte und weiche Tabukriterien zu ermitteln und somit der Kreis geeigneter Flächen einzuengen. Harte Tabukriterien stellen z.B. Wohngebiete dar.

Die Ermittlung der zuvor benannten Tabukriterien und deren Überprüfung benötigt einen gewissen Zeitraum.

Für die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht nach der Überleitungsvorschrift des § 245e Absatz 1 BauGB eine Frist. Neue Planungen können nur noch bis zum 1. Februar 2024 beendet und in Kraft gesetzt werden. Eine Positivplanung, d.h. die Darstellung von Windenergiebereichen ohne Ausschlusswirkung, ist hingegen immer möglich.

Während des Verfahrens besteht für die Gemeinde eine gewisse Schonzeit, in der Anträge für Windenergieanlagen zeitlich zurückgestellt werden können, um die Planung zu sichern. Entsprechend § 15 Absatz 3 BauGB kann die Gemeinde bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier Kreis Heinsberg) einen Antrag stellen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB (hier Windenergieanlagen) für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen. Voraussetzung ist ein Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplanes, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 erreicht werden sollen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben (hier Windenergieanlagen außerhalb von Konzentrationszonen) unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Das bedeutet, nach dem Beschluss zur Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, könnte die Stadt Erkelenz die Zurückstellung von Anträgen für Windenergieanlagen beim Kreis Heinsberg für max. ein Jahr beantragen. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr wäre nach § 15 Absatz 3 Satz 4 BauGB unter besonderen Umständen möglich, kollidiert aber mit der Frist des § 245e Absatz 1 BauGB.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen) ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.“

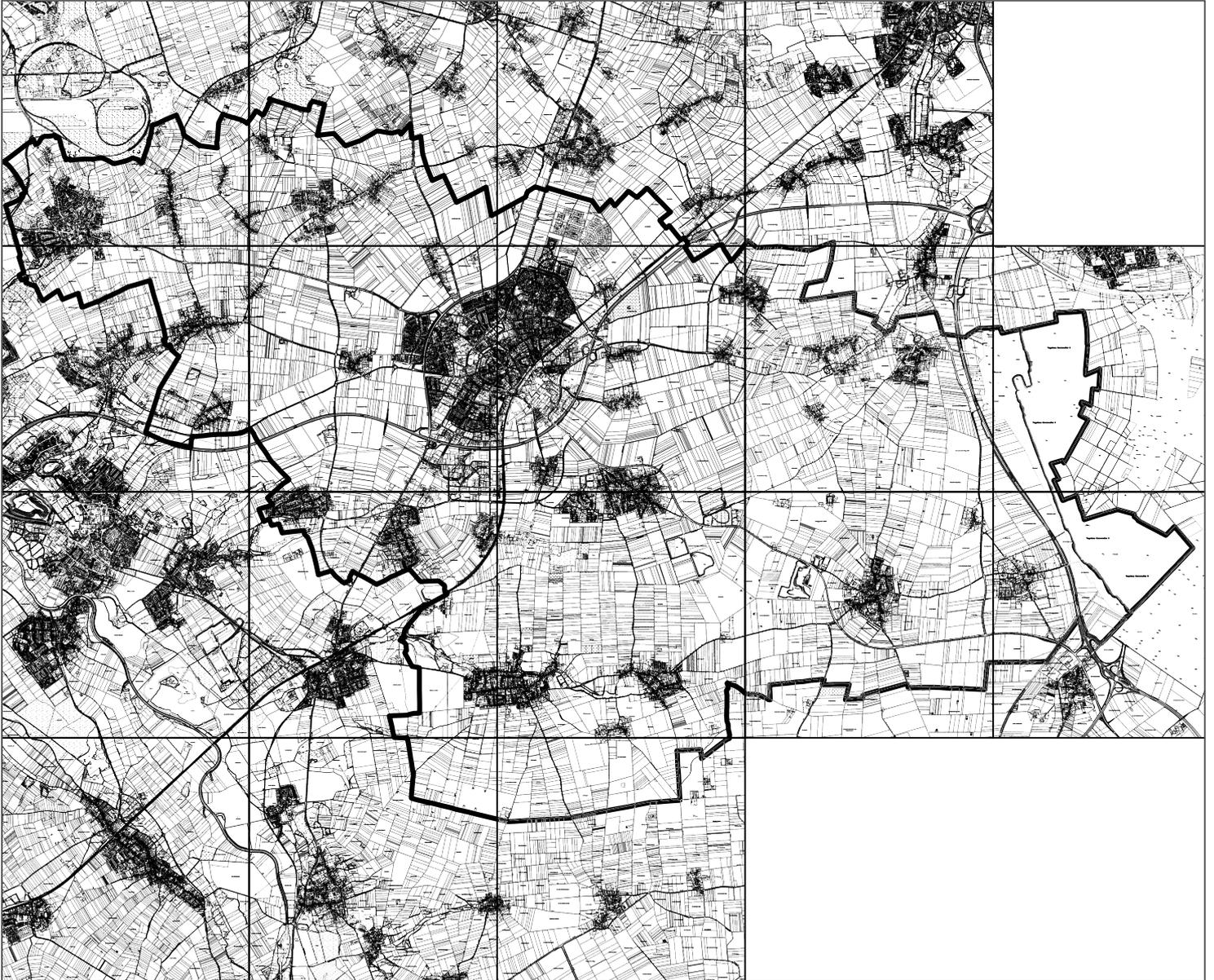
Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 Planungs- und Gutachterkosten ausreichend Mittel vorhanden.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen)

Übersicht über den Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Überarbeitung Konzentrationszonen Windenergieanlagen)





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/665/2022
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 26.10.2022 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.06.2022: Tiny-House-Siedlung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Datum vom 20.06.2022 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz:

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

„Der Rat der Stadt Erkelenz stellt fest, dass die Möglichkeit, in Erkelenz eine Tiny-House-Siedlung zu entwickeln, dazu dienen kann, die Wohnungsnot zielgerichtet zu mindern. Der Rat der Stadt beauftragt daher die Stadtverwaltung, eine geeignete Siedlungsfläche bereitzustellen bzw. planungsrechtlich herzustellen.

Gegebenenfalls übernimmt die GEE die Aufgabe, diese Fläche zu erschließen und zur Errichtung von Tiny-House privat zu vermarkten. Sobald die GEE dazu ermächtigt wurde, sollte sie auch dazu gebeten werden bzw. dazu übergehen, in Eigenregie Tiny-House zu errichten und zu vermieten.“

Zur Begründung wird auf die Anlage dieser Beschlussvorlage verwiesen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Tiny-House als Wohngebäude sind regelmäßig in allen Wohnbaugebieten zulässig.

Tiny-House benötigen i.d.R. nur kleine Grundstücksflächen, da die Gebäude relativ klein sind. Die genaue Größe der Grundstücksflächen ist nicht über Bebauungspläne regelbar. In § 9 BauGB sind die zulässigen Festsetzungsarten abschließend geregelt. Es können lediglich über die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden für Wohnbaugrundstücke auch Höchstmaße festgesetzt werden. Da die Baugebiete in der Stadt Erkelenz in der Regel über die GEE vermarktet werden, wird hierfür jedoch kein Bedarf gesehen, um flexibel bei der Vermarktung zu sein.

Gleichwohl verzeichnen Stadtverwaltung als auch GEE eine Nachfrage nach kleineren Grundstücken. Insofern wird dies bei der Planung von neuen Baugebieten berücksichtigt. So werden die Verkehrsflächen so vorgesehen, dass nicht sehr große Grundstücke gebildet werden können.

Anlässlich des Runden Tisches der Erkelenzer Wohnungswirtschaft, welcher am 25.10.2022 getagt hat, wurde das Thema Erfahrung zu und mit Tiny House diskutiert. Aus der Runde der Teilnehmenden (Bauträger, Architekten, Kreditinstitute, Wohnungsverwalter, GEE sowie Teilnehmenden aus der Verwaltung) hat bis dato niemand ein Interesse an der Wohnform Tiny House verzeichnet. Ein Bauträger berichtete von einem Mietobjekt mit sehr kleinen Wohneinheiten in Erkelenz, welches gut angenommen würde. Ein Teilnehmer stellte die Frage in den Raum, ob es keine Nachfrage nach dieser Wohnform gäbe, weil kein Angebot bestünde. Ein weiterer Bauträger verdeutlichte, dass er vor Jahren in Übach-Palenberg sehr stark verdichtete Reihenhäuser auf sehr kleinen Grundstücken errichtet habe. Die Nachfrage danach aus dem Kreis Heinsberg tendierte gegen Null, nahezu alle Objekte wurden an Personen aus der Städteregeion vermarktet. Er führte dies auf die dort gewohntere dichtere Bebauung zurück.

Die Verwaltung sieht aus vorgenannten Gründen keinen Bedarf, spezielle Baugebiete für Tiny-House-Siedlungen auszuweisen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Schaffung von Baurecht sind Mittel in den Haushalt einzustellen. Sofern die GEE ein Baugebiet entwickelt, werden die Kosten per städtebaulichem Vertrag geregelt und seitens der GEE getragen.

Anlage:

Anlage – Antrag der der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 20.06.2022: Tiny-House

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz
An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Stephan

Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

Der Rat der Stadt Erkelenz stellt fest, dass die Möglichkeit, in Erkelenz eine Tiny-House-Siedlung zu entwickeln, dazu dienen kann, die Wohnungsnot zielgerichtet zu mindern. Der Rat der Stadt beauftragt daher die Stadtverwaltung, eine geeignete Siedlungsfläche bereitzustellen bzw. planungsrechtlich herzustellen.

Gegebenenfalls übernimmt die GEE die Aufgabe, diese Fläche zu erschließen und zur Errichtung von Tiny-Houses privat zu vermarkten. Sobald die GEE dazu ermächtigt wurde, sollte sie auch dazu gebeten werden bzw. dazu übergehen, in Eigenregie Tiny-Houses zu errichten und zu vermieten.

Begründung:

Angesichts steigender Mietpreise und der aktuellen Wohnungsnot in Erkelenz stellt die alternative Wohnform einer Tiny House Siedlung eine schnell umsetzbare und kostengünstige Lösung zur Schaffung von neuem Wohnraum zum Beispiel für Singles, kleinere Familien, Seniorinnen und Senioren, Studentinnen und Studenten oder auch Flüchtlingen.

Bei Tiny Houses handelt es sich um eine kleine (minimalistische) Form von Wohngebäuden. Tiny Houses stellen eine praktikable Lösung dar, um die Wohnungsnot schneller zu beheben und gleichzeitig auch das Bedürfnis nach einem eigenen Haus bei knappem Budget zu realisieren. Eine Tiny-Houses-Siedlung liefert darüber hinaus einen Beitrag zur sparsamen Flächeninanspruchnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

K. Gläsmann

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz
Schülergasse 7
41812 Erkelenz

Fraktionsvorsitzende Katharina Gläsmann
E-Mail: KatharinaGlaesmann@gmx.de
Telefon: 0049 2431 85137 /017621999092



1. EINGANG _____
2. AMT 10 zur Erfassung _____
3. Dezernent <u>III</u> zur Bearbeitung _____
Erkelenz, 20.06.2022



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: CDO/010/2022
Federführend: Amt 10 - Chief Digital Officer (CDO)	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 17.11.2022
	Verfasser: Amt 10 Sebastian Bohmann
Digitalstrategie für die Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
08.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2022	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Entscheidung zur Gründung eines Digitalbeirates hat die Stadtverwaltung den Entwicklungsprozess einer Digitalstrategie angestoßen.

In diesem Gremium wurden zunächst fünf Thesen (Vision) entwickelt, welche die Stadt in ihrem Handeln über einen langfristigen Zeitraum hinweg leiten sollen. Daran anschließend wurden insgesamt neun Handlungsfelder definiert, in denen die Stadt aus heutiger Sicht für die kommenden Jahre mit der Digitalisierung einen Beitrag leisten und unterstützen wird.

Der dynamische Teil der Digitalstrategie ist die sog. „Roadmap“. In dieser werden zukünftig alle laufenden und geplanten Digitalisierungsprojekte erfasst und mit den in der Digitalstrategie definierten Handlungsfeldern abgeglichen. So wird sichergestellt, dass alle laufenden und zukünftigen Digitalisierungsprojekte mit der Digitalstrategie in Einklang zu bringen sind. Das gilt sowohl für verwaltungsinterne als auch für Projekte mit externer Beteiligung.

Die Strategie und auch die Roadmap werden dabei im Sinne einer größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns auch den Bürger*innen der Stadt in geeigneter Form verfügbar gemacht.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und den Rat):

„Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die vorliegende Digitalstrategie.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Digitalstrategie für die Stadt Erkelenz

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.



Digitalstrategie der Stadt Erkelenz



Wie ist diese Digitalstrategie entstanden?

Die Digitalstrategie der Stadt Erkelenz ist ein echtes **Gemeinschaftswerk!**

Der Startschuss für die Strategieentwicklung fiel mit der Entscheidung zur Gründung eines elfköpfigen Digitalbeirates für die Stadt Erkelenz per Ratsbeschluss vom 27.05.2021. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus fünf Bürger:innen, fünf Wirtschaftsvertretungen von lokalen Unternehmungen sowie einer Vertretung der Stadtverwaltung.

In diesem Gremium wurde zunächst die Vision für die Strategie entworfen. Die Entwürfe der Vision wurden dem Verwaltungsvorstand und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung in seiner Sitzung vom 07.06.2022 zur Abstimmung vorgelegt und dort diskutiert. Im weiteren Verlauf wurden mit dem Digitalbeirat die Handlungsfelder definiert, in denen die Stadt Erkelenz für die kommenden Jahre mit der Digitalisierung einen Beitrag leisten und unterstützen wird.

Diese Digitalstrategie gliedert sich in drei Teile. Eine Vision, neun Handlungsfelder und eine „Roadmap“.

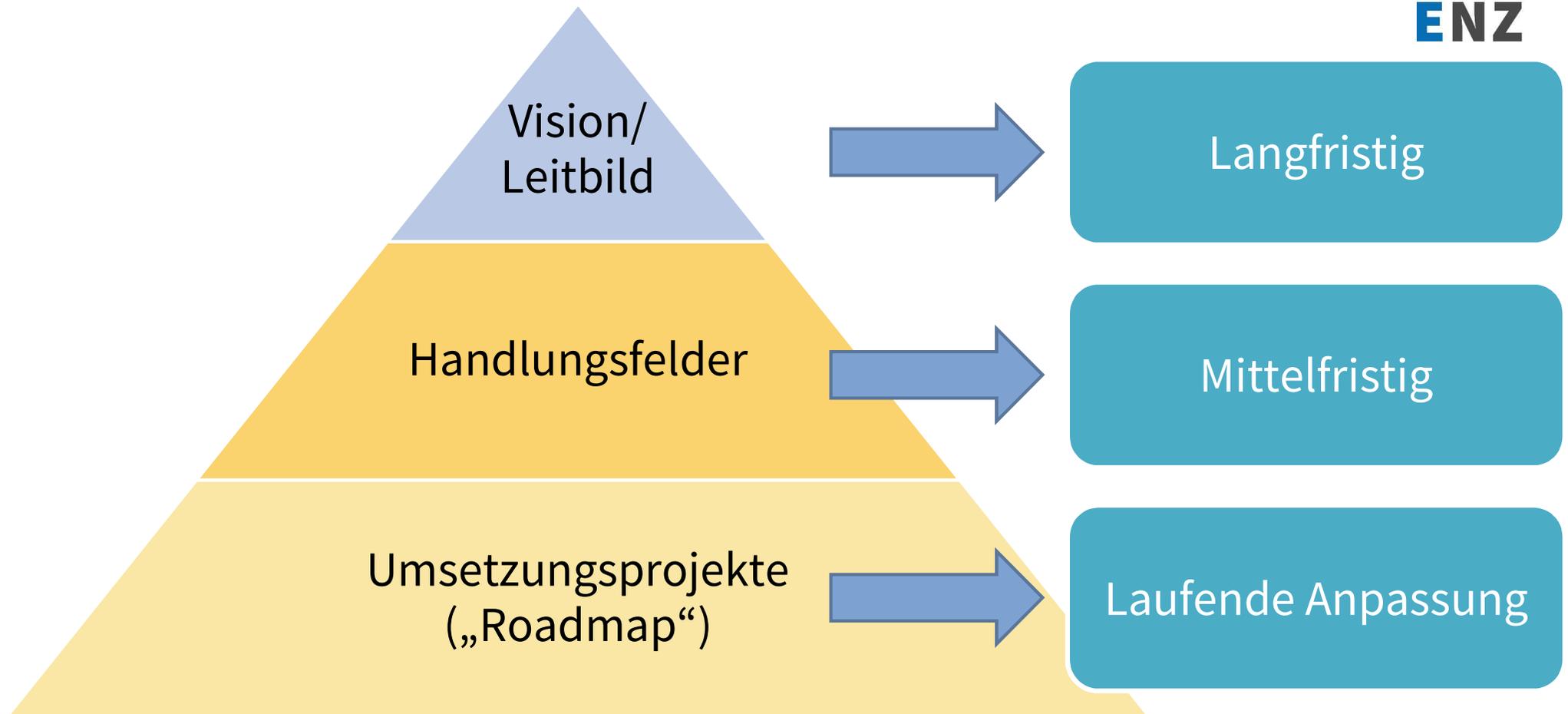
Die Vision stellt dabei den langfristigen Teil der Strategie dar. Die hier formulierten Thesen sollen die Stadt in ihrem Handeln über einen langfristigen Zeitraum leiten.

Die aufgeführten Handlungsfelder sind die Bereiche, in denen die Stadt aus heutiger Sicht für die kommenden Jahre mit der Digitalisierung unterstützen wird.

Die Roadmap stellt dabei den dynamischen Teil der Digitalstrategie dar und wird fortlaufend gepflegt und ergänzt werden.

Die drei Elemente der Digitalstrategie

**ERK
EL
ENZ**



Vision und Leitbild für die Digitalisierung

Fünf Thesen, die uns bei der Digitalisierung leiten werden

Vision und Leitbild für die Digitalisierung

Statement Nummer 1



Die Stadt Erkelenz stellt ihren Bürger:innen Verwaltungsdienstleistungen proaktiv bereit.

Vision und Leitbild für die Digitalisierung

Statement Nummer 2

Dienstleistungen und Antragsverfahren werden nach dem Grundsatz
„digital first“ entwickelt.

Wir vergessen dabei nicht, dass es zusätzlich einen analogen Zugang zu
Angeboten geben muss.

Die Entscheidung für oder gegen ein digitales Angebot trifft jede:r
Bürger:in nach ihren/seinen lebensphasengerechten Bedürfnissen.

Vision und Leitbild für die Digitalisierung

Statement Nummer 3

**ERK
EL
ENZ**

Die Bürger:innen können selbstbestimmt und unabhängig von Raum und Zeit städtische Daten oder Dienstleistungen abrufen.
Die städtischen Daten stehen zur offenen Nutzung in guter Qualität für Alle zur Verfügung.

Vision und Leitbild für die Digitalisierung

Statement Nummer 4



Die Stadt Erkelenz versteht sich als Bindeglied zu weiterführenden und mitunter nicht-städtischen Digitalisierungsinitiativen in den Bereichen Bildung, Mobilität, Gesundheit, Gesellschaft, Umwelt und Klimaschutz und hält dafür entsprechende Ressourcen bereit.

Vision und Leitbild für die Digitalisierung

Statement Nummer 5

**ERK
EL
ENZ**

Die Stadt Erkelenz fördert den Aufbau und die Weiterentwicklung von digitalen Kompetenzen bei Bürger:innen und den Mitarbeitenden in der Verwaltung durch eigene Aktivitäten, um einen nachhaltigen Nährboden für die Entwicklung und Nutzung von digitalen Angeboten zu schaffen.

Handlungsfelder

Neun Bereiche, in denen wir mit der Digitalisierung unterstützen werden

Dienstleistung

Die Stadt Erkelenz denkt Verwaltungsdienstleistungen ohne organisatorische Grenzen neu. Die Dienstleistungen werden digital angeboten. Die Stadt Erkelenz nutzt vorhandene Daten sinnvoll und gestaltet die internen Prozesse effizienter.

Datenaustausch

Die Stadt Erkelenz stellt anonymisierte Daten der Öffentlichkeit bereit. Sie nimmt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine aktive Rolle in Open-Data-Projekten ein. Die Stadt fördert den Austausch personenbezogener Daten zwischen autorisierten Stellen.

Infrastruktur

Die Stadt Erkelenz stellt eine flächendeckende Infrastruktur bereit, um die Nutzung von digitalen Angeboten für alle im gesamten Stadtgebiet zu ermöglichen.

Vernetzung

Die Stadt sucht und pflegt strategische Partnerschaften mit anderen Kommunen, IT-Dienstleistern sowie Landes- und Bundesverwaltung, um eine Standardisierung im Bereich der Digitalisierung zu erreichen.

Wirtschaft

Die Stadt stellt Unternehmen und Start-Ups eine Digital-Infrastruktur zur Verfügung. Die Stadt Erkelenz sorgt durch bedarfsgerechte Modernisierungen dafür, dass Erkelenz ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt.

Bildung

Die Stadt Erkelenz stellt den städtischen Bildungseinrichtungen eine zukunftsfähige technische Ausstattung und Infrastruktur bereit.

Handlungsfelder

Mitwirkung

Die Stadt Erkelenz bietet für eine aktive Mitwirkung an Digitalisierungsprojekten die Möglichkeiten für den Austausch mit engagierten Menschen. Die Entscheidungen der Stadtverwaltung werden für alle Bürger:innen transparent kommuniziert.

Mobilität

Die Stadt Erkelenz optimiert die Bedingungen für eine nachhaltige und zukunftsgerichtete Mobilität im gesamten Stadtgebiet. Mobilitätsangebote werden sinnvoll miteinander vernetzt.

Kompetenzen

Die Stadt Erkelenz baut digitale Kompetenzen innerhalb der Stadtverwaltung und bei den Bürger:innen auf.

Roadmap

An diesen Projekten arbeitet die Stadt

Roadmap

Beispiel

Stammdaten			Handlungsfelder-Score								
Titel	Projektstart	gepl. Projektende	Mitwirkung	Mobilität	Dienstleistungen	Kompetenzen	Datenaustausch	Infrastruktur	Vernetzung	Wirtschaft	Bildung
Einführung "eAkte"	Februar 20	Ende 25	0	0	++	+	+	+	0	0	0
Flächendeckende WLAN-Ausleuchtung in allen KiTa-Standorten	September 22	Dezember 23	0	0	0	+	0	++	0	0	++
Etablierung "Signing Broker" im Serviceportal	Ende 22	Mitte 23	0	0	++	+	0	0	+	0	0
Online-Wohngeldantrag	November 21	Juni 22	0	0	++	+	0	0	+	0	0
Hundeanmeldung (ordnungsrechtlich + steuerrechtlich)	Juli 22	September 22	0	0	++	+	0	0	0	0	0
Vollständiger Digitaler Bauantrag	Oktober 22	Mitte 23	0	0	++	+	0	0	0	0	0
Online-SEPA-Mandat	Mai 22	Anfang 23	0	0	++	+	0	0	0	0	0
Antrag Herstellung Grundstücksanschlussleitung	Mai 22	Juli 22	0	0	++	+	0	0	0	0	0
Planauskunft zur vorhandenen Grunsstücksanschlussleitung	Mai 22	Juli 22	0	0	++	+	0	0	0	0	0
Einsicht Bauakten	Mai 22	Juli 22	0	0	++	+	0	0	0	0	0
Antrag Durchführung Straßenumzug/Festumzug	Juni 22	September 22	0	0	++	+	0	0	0	0	0
Sondernutzung der Straßen- und Wege	Mai 22	Oktober 22	0	0	++	+	0	0	0	+	0
Ausrüstung Schulen mit mobilen Endgeräten für Schüler*innen	Ende 20	???	0	0	0	++	0	++	+	0	++
Einführung Kita-App	Anfang 23	Mitte 23	0	0	+	+	0	+	+	0	+

→ Befüllung und anschließende Publikation mit weiteren Echtsdaten in 2023

ERK EL ENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Fragen? Ideen? Anregungen?

**Immer gerne an:
team-digital@erkelenz.de**

